

XXXI. Gewerbliche und Creditunternehmungen der Gemeinde.

A. Lagerhaus der Stadt Wien.

Bei diesem Unternehmen machten sich die Wirkungen der Fehlernte des Jahres 1897 erst im Berichtsjahre fühlbar und beeinflussten das Erträgnis desselben ungünstig. Das Lagerungsgeschäft blieb zurück und nur das weniger einträgliche Durchzugsgeschäft zeigte eine Erhöhung.

Die ordentlichen Einnahmen und auf den Lagerbeständen haftenden Gebürensorderungen beliefen sich auf 399.666 fl. 17 kr., die ordentlichen Auslagen und Verpflichtungen auf 362.725 fl. 83 kr., woraus sich ein Gebarungüberschuß von 36.940 fl. 34 kr. oder 4·17% des Anlagewertes von 886.090 fl. 34 kr gegen 45.169 fl. 44 kr. oder 6·08% von 742.601 fl. 74 kr. Wert nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1897 ergibt. Die außerordentlichen Ausgaben betragen 5930 fl. 26 kr.

Nachdem die früheren Errichtungskosten durch die Erträgnisse vollständig zurückgezahlt sind und aus der Verrechnung derselben zu Ende 1897 ein Überschuss von 48.527 fl. 80 kr. verblieb, wird zum Behufe der gleichartigen Fortführung der bisherigen Vormerkungen über diese Kosten nunmehr das Erträgnis des Berichtsjahres von 36.940 fl. 34 kr. dem Überschusse von 48.527 fl. 80 kr. hinzuzuschlagen und die neuerlichen Auslagen von 5930 fl. 26 kr. davon abzuziehen sein; es erhöht sich sonach der Überschuss zu Ende 1898 auf 79.537 fl. 88 kr.

Den Kosten gegenübergestellt, welche die Gemeinde für das städtische Lagerhaus seit dessen Bestande angewendet hat, entspricht die Gesamtsumme der bisherigen Erträgnisse einem Verzinsungs- und Tilgungsätze von 5·98% jährlich.

Der eigene Besitz des Lagerhauses an Einrichtungsgegenständen und Geräthschaften bewertet sich nach Abzug der üblichen Abschreibungen am Jahreschlusse mit 7061 fl. 81 kr.

Der Geschäftsverkehr litt im Berichtsjahre unter mannigfachen widrigen Verhältnissen; er war äußerst wechselvoll und sprunghaft bewegt.

Hatten die aus dem Vorjahre herübergebrachten Warenmengen an sich schon nicht die Höhe früherer, guter Jahre erreicht, so bestanden sie zudem hauptsächlich aus Hafer und Mais, welche Getreidegattungen im allgemeinen rascher als Brotfrüchte in den Verbrauch übergehen. Aber auch Weizen und Roggen, die aus Sibirien und Rußland in ansehnlichen Mengen eintrafen, wurden zumeist sogleich nach Einlangen an Mühlen

weiter verfrachtet oder blieben nur ganz kurze Zeit auf Lager. Bei einer äußerst regen Durchzugsbewegung verminderten sich unter solchen Umständen die Lagerbestände in der ersten Jahreshälfte ganz auffallend und sanken schon Ende März auf einen Tiefstand, wie er seit einer Reihe von Jahren nicht beobachtet worden war. Erst im April führten die in größerer Anzahl eintreffenden Schiffsloadungen, vornehmlich aus Serbien und Rumänien, eine Steigerung des Lagers herbei, die bis Ende Mai anhielt; von da an trat ein neuerliches Fallen ein, und zu Ende Juli waren die Bestände wieder auf ihren früheren Tiefstand zurückgekehrt.

Die zweite Jahreshälfte vermochte den Ausfall der ersten nicht wettzumachen. In Ungarn hatte die Einbringung der neuen Ernte eine Verzögerung erlitten und ihr Gesamtergebnis, das durch Hagelschäden beeinträchtigt wurde, war nur ein kaum mittelgutes. Sie traf vollständig gelichtete Vorräthe an; die ersten Ankünfte, die reichlich waren, dienten zunächst dazu, nur nothdürftig die Lücken auszufüllen, die der Misserwachs vom Jahre 1897 allenthalben geschaffen hatte. Im weiteren Verlaufe des Jahres blieben die für das Lager bestimmten Zufuhren an Brotfrüchten infolge der ungeklärten Marktlage fortgesetzt spärlich. Die von Tag zu Tag erwartete Ausgleichung der Preise fand nicht statt und die Landwirte beobachteten eine ebenso große Zurückhaltung mit dem Anboten, als die Müller und Händler mit den Ankäufen. Der Unternehmungslust fehlte jede Anregung.

Im Herbst verzögerte ein auffallend niederer Wasserstand auf der Donau überdies noch das Herankommen der schwimmenden Ladungen; weit über hundert Schiffe waren gezwungen, lange Zeit unterhalb der neu regulierten Stromstrecke des Eisernen Thores zu harren, ehe sie ihre Fahrt fortsetzen konnten. Erst spät und nur mit Hilfe mehrfacher Umschiffungen, zur Verringerung ihrer Ladung, erreichten die angemeldeten Fahrzeuge Wien; hier mußte ein Theil derselben ungelöscht den Winterhafen aufsuchen, weil es bei dem Mangel an mechanischen Vorrichtungen nicht mehr möglich war, die Ausladung in der kurzen, bis zum Schlusse der Schifffahrt zur Verfügung stehenden Zeit mit Handbetrieb noch vollständig zu bewältigen.

Wenn sich irgend regerer Abjaß geltend machte, reichten die von den k. k. Staatsbahnen beigeestellten leeren Eisenbahnwagen für die Verladungen und insbesondere für den Schiffsumschlag nicht aus, ein Übelstand, der vielfache und kostspielige Stockungen in der Geschäftsabwicklung zur Folge hat und sich nahezu alljährlich wiederholt.

Der Jahresdurchschnitt des Lagers an Weizen betrug nur 25.138 Metercentner. Man muß auf die Zeit vor 1883 zurückgreifen, um einem ähnlich niederen Stande wieder zu begegnen; seit 1883 bewegte sich derselbe zwischen 60.000 und 90.000 Metercentnern. Roggen hielt sich bei einem Durchschnittslagerstand von 34.593 Metercentnern ungefähr in dem Umfange früherer Jahre. Wie Weizen, so stand auch Gerste unter den Nachwirkungen der vorjährigen Fehlernte und erreichte nur einen Durchschnittsstand von 31.265 Metercentnern. An einer Puzanlage mit Maschinenbetrieb für Gerste gebriecht es noch immer und die Herrichtung, deren das ungarische Erzeugniß wieder vielfach bedurfte, konnte daher häufig nicht in einer solchen Weise geschehen, um den Bedürfnissen des Ausfuhrhandels vollständig zu entsprechen. Bei Hafer stieg der Durchschnittslagerstand, der sich schon in 1897 um 32.360 Metercentner gegen 1896 erhöht hatte, abermals um 3826 Metercentner auf 62.622 Metercentner. Mais zeigt mit 27.148 Metercentnern Durchschnitt die sehr wesentliche Einbuße von 55.115 Metercentnern gegenüber dem Vorjahre.

Die Bestände von anderen Waren als Getreide veränderten sich nicht nennenswert; nur Wein geht in den letzten zwei Jahren ersichtlich zurück.

Raum zu bewältigende Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten erwuchsen aus der Zu- und Absendung der Güter, namentlich der lebenden Thiere für die Kaiser-Jubiläums- und die land- und forstwirtschaftliche Ausstellung. Diese Gefälligkeitsgeschäfte, die kein Erträgnis abwerfen, waren sehr umfangreich und nahmen die Thätigkeit des Lagerhauses vom 22. Februar an bis zum Jahreschlusse über Gebühr in Anspruch; es langten 9876 Metercentner, darunter 1329 Metercentner ausländische Ausstellungsgüter, und 8309 Metercentner lebende Thiere ein, und wurden 5651 Metercentner Güter und 6516 Metercentner lebende Thiere zurückbefördert.

Eine nicht minder empfindliche Störung verursachte der im Interesse der Ausstellungsbesucher von den k. k. Staatsbahnen ins Leben gerufene Personenzugverkehr auf der Donauuferbahn; er wurde durch die Lagerhaus-Anlage im Prater hindurch geführt und auch nach Beendigung der Ausstellung aufrecht erhalten. Seiner Eröffnung, die am 1. Juni 1898 stattfand, gieng eine Umgestaltung des Bahnhofes und die Errichtung einer Personen-Haltestelle in demselben voraus. Wie schon früher, zeigte es sich auch bei diesen Gelegenheiten wieder, dass die Zulassung aller Geschäfte, die nicht Gegenstand des eigentlichen Lagerhausbetriebes sind, die Gebarung nachtheilig beeinflusst.

Der Waren-Gesammtumsatz des Betriebsjahres erreichte die immerhin sehr beachtenswerte Höhe von 5,421.374 Metercentnern gegen 2,949.837 Metercentner nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1897. Die zu Lager genommene Gütermenge war um 168.641 Metercentner, die vom Lager ausgefolgte um 234.202 Metercentner geringer, die im Durchzuge beförderte um 59.972 Metercentner höher als in 1897.

Die Tagesbewegung belief sich im Jahresmittel auf 18.071 Metercentner gegen 9938 Metercentner nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1897. Im ganzen langten 12.527 Warenposten ein und wurden 31.170 Warenposten ausgefolgt, in welchen 22.338 Versendungen mit der Eisenbahn oder Schiffen inbegriffen sind.

Es betragen:	Metercentner	im Versicherungswerte von Gulden
der Lagerstand am 1. Jänner	360.111	3,324.580
die Einlagerungen	2,712.472	15,520.685
	<u>3,072.583</u>	<u>18,845.265</u>
die Auslagerungen	2,708.902	15,415.215
der Lagerstand am 31. December	363.681	3,430.050
der höchste Lagerstand	365.400	am 4. Jänner
der niederste Lagerstand	137.500	am 28. März
der mittlere Lagerstand	238.120	

Die Vertheilung des Güterumfasses nach Arten der Beförderung ergibt ein- und ausgehend für den Eisenbahnverkehr 2,990.897, für den Schiffsverkehr 1,493.479 und für den Verkehr mit Straßenfuhrwerken 936.998 Metercentner oder 55·17%, 27·54% und 17·29% des Gesamtverkehrs.

Der Umsatz mit der Eisenbahn blieb um 139.487 Metercentner, jener mit Schiffen um 301.219 Metercentner hinter dem Vorjahre zurück. Im Lagerhausbahnhofe liefen 14.407 beladene Wagen ein und 19.697 aus. Auf dem Landungsplatze des Lagerhauses

der Stadt Wien wurden an 246 Ladetagen 587 Schleppschiffe gelöscht und 52 befrachtet. Die gelöschten Schiffe gehörten folgenden Unternehmungen an: der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien 226 mit 481.968 Metercentnern; der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien 137 mit 362.381 Metercentnern; der Ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-Actien-Gesellschaft in Budapest 164 mit 456.889 Metercentnern; dem Herrn Josef Eggenhofer in Budapest 26 mit 68.900 Metercentnern; der Franzens-Canal-Schiffahrts-Gesellschaft in Budapest 24 mit 48.042 Metercentnern und den Herren Jacob und Moriz Weiß in Budapest 10 mit 32.611 Metercentnern. Bei 339 der gelöschten Schiffe oder 67·97% wurde jede Ladung zum Theile eingelagert, zum andern Theile auf Eisenbahnwagen, Straßenfuhrwerke oder Schiffe umgeschlagen und nur bei 188 Schiffen oder 32·03% vollzog sich die Ausladearbeit auf einerlei Art.

Im reinen Durchzugsverkehre ohne Einlagerung wurden ein- und ausgehend 2,387.152 Metercentner oder 44·03% des Gesamtumfanges abgefertigt. Von dieser Menge entfielen in der Hauptsache auf den unmittelbaren Umschlag von Bahn zu Bahn 411.654 Metercentner, von Schiffen zur Bahn 482.137 Metercentner und von Schiffen auf Straßenfuhrwerke 251.821 Metercentner.

Das Reexpeditionsverfahren fand bei 1.676 Wagenladungen oder 9·46% der gesammten Versendungen mit der Bahn Anwendung; hievon entstammen den Zuzügen mit Schiffen 211 Wagen oder 1·45% der gesammten Ankünfte auf dem Wasserwege und den Zuzügen mit der Bahn 1.465 Wagen oder 12·02% der gesammten Ankünfte auf dem Schienenwege.

Nach Warengattungen vertheilt entfielen 96·69% des Gesamtumfanges auf Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten und Mühlenenerzeugnisse und 3·31% auf andere Güter.

Der mittlere Versicherungswert der Waren nach dem Stande am 31. December 1898 berechnet sich mit 9 fl. 43 kr. für den Metercentner.

Im Belehnungsgeschäfte trat eine Erhöhung der Vorschußbeträge ein, dagegen verminderten sich die in Umlauf gesetzten Lagerscheine auf 226 Stück oder 1·80% von den eingelagerten 12.527 Posten; bei 28 Lagerscheinen im Versicherungswerte von 77.950 fl. wurde eine Belehnung mit 50.950 fl. entsprechend 0·33% des Versicherungswertes des jeweiligen Gesamtllagers in die Lagerbücher vorgemerkt. Von den vorgemerkten Vorschüssen gewährten die Anglo-Österreichische Bank in Wien 74.950 fl. und die Unionbank in Wien 3.000 fl.; an Belehnungen, deren Vormerkung in die Lagerbücher unterblieb, theiligten sich die Unionbank bei 52 Lagerscheinen im Versicherungswerte von 297.940 fl. und der Wiener Bank-Verein bei 18 Lagerscheinen im Werte von 48.250 fl.

Bei den Verzollungsgeschäften bewirkte die Ausfuhr ausländischen Getreides und die Abfertigung der Ausstellungsgüter und Thiere eine Vermehrung. Die k. k. Hauptzollamts-Abtheilung im Lagerhause vollzog 6961 Amtshandlungen, bei welchen 711.751 fl. 26 kr. in Gold und 99.030 fl. 14 kr. in Banknoten an Zöllen und Steuern entrichtet wurden.

Öffentliche Versteigerungen fanden nicht statt. Auch ergab sich keine Veranlassung zur Austragung eines Streitfalles bei dem Lagerhaus-Schiedsgerichte oder bei den sonstigen Gerichten. Mit Erlaß vom 18. März 1898, Nr. 13.946,

genehmigte das k. k. Handelsministerium den vom Gemeinderathe vom 7. Jänner 1898 beschlossenen Nachtrag III zum Reglement, womit einige Bestimmungen über das Schiedsgericht mit den neuen Civil-Proceß-Gesetzen in Einklang gebracht wurden. Der Nachtrag trat am 1. Mai 1898 in Kraft.

Die Bezüge der Beamten, Unterbeamten und Diener und die Lohnsätze der Arbeiter erlitten nur unwesentliche Veränderungen.

Es standen 27 Beamte und Hilfsbeamte und 21 Unterbeamte und Diener mit Gesamtbezügen von 61.301 fl. 57 kr. in Verwendung; außerdem wurden durchschnittlich jede Woche 85 Wochenarbeiter mit einem mittleren Wochenverdienste von 10 fl. 44 kr. oder einem Gesamt-Jahresverdienste von 46.666 fl. 18 kr., ferner durchschnittlich täglich 236 männliche Tagelöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von 1 fl. 28 kr. oder einem Gesamt-Jahresverdienste von 90.345 fl. 38 kr., dann durchschnittlich täglich 93 männliche Stücklöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von 3 fl. 12 kr. oder einem Gesamt-Jahresverdienste von 71.106 fl. 04 kr. und schließlich durchschnittlich täglich 11 weibliche und jugendliche Arbeiter mit einem mittleren Tagesverdienste von 80 kr. oder einem Gesamt-Jahresverdienste von 2.611 fl. 24 kr. beschäftigt. Fünf Personen erhielten Ruhe- und Versorgungsbezüge im Betrage von 2.869 fl. 64 kr. Die Gesamtausgabe für Arbeitslöhne belief sich auf 210.728 fl. 84 kr. und für Löhne, Gehalte und sonstige Bezüge zusammen auf 274.900 fl. 5 kr.

An die Wiener Bezirkskrankencasse war vom Lagerhause als Arbeitgeber ein Beitrag von 2151 fl. 32 kr. zu entrichten.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderathes vom 24. September 1897, womit die Gemeinde Wien den bei ihren unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Personen und ihren Angehörigen zumindest dieselben Unfall-Entschädigungen zuspricht, wie sie das Unfallversicherungs-Gesetz vorschreibt und zufolge der hierüber erfolgten Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. October 1898, Z. 21.960, sind die städtischen Betriebe und somit auch das Lagerhaus der Stadt Wien von der Verpflichtung zur Versicherung ihrer Bediensteten bei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich in Wien befreit.

Die Geld- und Rechnungsgebarung umfaßte bei einem Bar-Eingange von 4.765.222 fl. 34 kr., einem Bar-Ausgange von 4.721.882 fl. 38 kr. und bei einem Buch-Umsatze von 19.644.507 fl. 50 kr. eine Gesamtsumme von 29.131.612 fl. 22 kr.; davon wurden im Anweisungsverfahren durch das k. k. Postsparcassenamt 1.165.428 fl. 94 kr., durch den Wiener Giro- und Cassen-Verein 1.260.032 fl. 97 kr. und durch die Österr.-ungar. Bank 76.534 fl. 77 kr. umgesetzt. Die Bargeld-Bewegung erfuhr eine beträchtliche Steigerung, die zumeist durch die Sendungen aus Ausland hervorgerufen wurde, bei welchen der Ausgleich des Geldwertes vielfach durch das Lagerhaus vor sich gieng, das den Rechnungsbetrag hier in Empfang zu nehmen und ihn an die auswärtigen Abfender oder ihre Bankverbindungen anzuschaffen hatte.

Die Schreibgeschäfte erstreckten sich auf 15.730 eingehende und 33.235 ausgehende Brieffschaften, 7997 Rundschreiben, und 45.695 Rechnungen im Betrage von 3.059.051 fl. 80 kr.

In Angelegenheit des Frachtentarijwesens ist eine Kundmachung der k. k. österr. Staatsbahnen vom 1. Juli 1868 über die Recyption von Zuckersendungen

im Lagerhause der Stadt Wien zu erwähnen, welche die Reexpeditionssfrist in einigen Verkehrsrichtungen von neun auf zwölf Monate erweitert, dagegen aber für die Abrechnung des Frachtunterschiedes in anderen Verkehren, in welchen diese bislang sogleich bei der Weiterverendung gepflogen wurde, das veraltete und langwierige Rückvergütungsverfahren wieder einführt. Ein weiteres Zugeständnis vom 1. November 1898, wonach die Reexpedition, die bis dahin nur für Zehn- und Fünfzehn-Tonnen-Wagen gestattet war, auch für russische Getreidesendungen in Zwölf-Tonnen-Wagen zugelassen wurde, kam für die Hauptmasse dieser Sendungen zu spät.

Von den im Lagerhause der Stadt Wien ausgeführten baulichen Veränderungen und Verbesserungen sind erwähnenswert: Die Erweiterung der dem k. k. Bahnstations-Amte zugewiesenen Räume, welche Kosten von 2484 fl. 91 kr. verursachte und die theilweise Umänderung der Geleisanlage mit dem Kostenbetrage von 1100 fl. Instandhaltungsarbeiten von größerem Belange mit einem Gesamtaufwande von ungefähr 2200 fl. erforderten der Unterbau des Magazins X, das Dach des Magazins VI und die südliche Einfriedung der Prateranlage, von welcher infolge der Eröffnung eines öffentlichen Durchganges nahezu die Hälfte von Grund auf erneuert werden mußte.

An der Kaiser-Jubiläums-Ausstellung betheiligte sich auch das Lagerhaus der Stadt Wien. In einer Abtheilung des von der Gemeinde Wien errichteten Pavillons zeigten Pläne und Ansichten, sowie ein Modell des Gesamtbestandes an Lagerräumen, sonstigen Gebäuden, Geleisen, Landungsplätzen und Grundflächen, die Großartigkeit der Anlage; ein anderes Modell führte die Einrichtung des Spiritusmagazins vor Augen. Tafeln und graphische Darstellungen gaben eine Übersicht der Gebarungsergebnisse, der Bewegung des Warenlagers und des Entwicklungsganges der übrigen Zweige des Lagerhausgeschäftes in dem Zeitraume von 1876 bis 1897. Die Anfertigung der ausgestellten Gegenstände erheischte eine Auslage von 955 fl. 26 kr.

Das Gesamt-Ergebnis des Berichtsjahres darf im großen und ganzen als ein befriedigendes bezeichnet werden; die bedeutende Höhe der Umsatzziffern bezeugt die Wichtigkeit der Rolle, die dem städtischen Lagerhause bei der Abwicklung des Wiener Handelsverkehrs selbst in ungünstigen Zeiten zufällt.

B. Städtische Gaswerke.

Auch im Berichtsjahre wurde unermüdlich weitergearbeitet, um die rechtzeitige Vollendung des Baues der städtischen Gaswerke herbeizuführen. Weitere Detailprojecte für die auszuführenden Bauten und deren Einrichtung wurden von der Commission geprüft und deren Durchführung in Angriff genommen. Während der Bau in erfreulicher Weise fortschritt und soweit gedieh, daß die termingemäße Fertigstellung mit Sicherheit vorausgesehen werden konnte, mußte gleichzeitig auf die Beschaffung der nöthigen Geldmittel Bedacht genommen werden.

Mit dem Landesgesetze vom 17. September 1896, L.-G.-Bl. Nr. 72, war die Gemeinde ermächtigt worden, behufs Durchführung der Gasbeleuchtung in eigener Regie ein Anlehen von 60 Millionen Kronen aufzunehmen.

Der Begebung dieses Anlehens stellten sich vielfache Schwierigkeiten, heimliche Mißgunst und offene Gehässigkeit entgegen. Nur dem energischen und zielbewußten Vorgehen der Gemeinde konnte es gelingen, das Anlehen in günstiger Weise zu placieren.

In der Gemeinderathssitzung vom 25. Jänner 1898 wurde dasselbe zum Curse von 98 für 100 an die Deutsche Bank in Berlin begeben. Die Abwicklung dieses Geschäftes gestaltete sich in glattester Weise.

Bereits im Jahre 1895 war, wie dies aus den vorhergehenden Berichten bekannt ist, gegen die Imperial-Continental-Gas-Association die Präjudicialklage zur Herbeiführung der richterlichen Entscheidung über die Frage, ob durch die Einverleibung der Vororte die von der Imperial-Continental-Gas-Association mit diesen abgeschlossenen Beleuchtungsverträge erloschen sind, überreicht worden. Das k. k. Handelsgericht hat mit dem Urtheile vom 7. December 1897 zu Ungunsten der Gemeinde entschieden, wogegen zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 28. Jänner 1898 die Appellation an das k. k. Oberlandesgericht ergriffen wurde. Auch bei dieser Instanz wurde die Gemeinde zufolge des Urtheiles vom 10. Juli 1898 sachfällig. Der Gemeinderath beschloß sodin in der Sitzung vom 22. Juli 1898 die Ergreifung der außerordentlichen Revisionsbeschwerde.

Von der Erwägung ausgehend, daß sich einerseits der Beschaffung und Aufstellung neuer Gasmesser größere Schwierigkeiten entgegenstellen, welche eine unliebsame Verzögerung befürchten ließen, andererseits im Hinblick darauf, daß durch die hierbei notwendig werdenden Arbeiten in den Privatwohnungen der Gasconsumenten leicht Beschwerden und Mißhelligkeiten entstehen könnten, beschloß die Commission an die Imperial-Continental-Gas-Association die Anfrage zu richten, ob sie geneigt wäre, die in ihrem Eigenthum befindlichen, bei den Privaten aufgestellten Gasmesser der Gemeinde Wien käuflich zu überlassen.

Diese Anfrage benützte die Imperial-Continental-Gas-Association, um der Gemeinde neuerlich den im Folgenden näher ausgeführten Vergleich anzubieten, welcher nach genauer und gewissenhafter Erwägung dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 7. October 1898 zur Annahme empfohlen und auch angenommen wurde.

Das Übereinkommen wurde auf folgender Basis abgeschlossen:

I. Die Imperial-Continental-Gas-Association ist bereit, die sämtlichen ihr gehörigen, in den Wiener Bezirken I bis XI eingebauten Gasmesser an die Gemeinde Wien zum Buchwerte abzüglich einer 35 percentigen Quote käuflich zu überlassen.

Die Imperial-Continental-Gas-Association ist bereit, zuzugestehen, daß die städtischen Hauptgasrohrstränge mit den bestehenden Hausleitungen principiell vor dem Gasmesser verbunden werden, wenn die Durchführung jeweilig im Einvernehmen mit den beiderseitigen technischen Organen erfolgt.

Die Imperial-Continental-Gas-Association verpflichtet sich, diese Gasmesser am 31. October 1899 in das unbeschränkte Eigenthum und den physischen Besitz der Gemeinde Wien zu übergeben, bis dahin dieselben ordnungsmäßig instand zu halten, nicht ordnungsmäßig functionierende Gasmesser gegen richtig zeigende Gasmesser auszuwechseln.

Behufs Abrechnung hat eine im Detail noch näher zu bestimmende gemeinsame Ableftung der Gasmesserstände zu erfolgen.

II. Die Imperial-Continental-Gas-Association ist bereit, der Gemeinde zu gestatten, noch vor Ablauf des Beleuchtungsvertrages mit Simmering daselbst Gasrohre zu legen, Abzweigungsleitungen herzustellen, Anbohrungen zu machen, sowie dort gelegte städtische Gasrohre liegen zu lassen.

III. Die Imperial-Continental-Gas-Association ist bereit, in den Bezirken I bis XI befindliche, ihr gehörige monumentale Candelaber für öffentliche Beleuchtung über Verlangen der Gemeinde an diese um einen zu vereinbarenden Preis zu verkaufen.

IV. Die Imperial-Continental-Gas-Association bedingt sich, daß die sämtlichen zwischen der Gemeinde Wien und der Imperial-Continental-Gas-Association anhängigen Prozesse (inclusive Präjudicialproceß bezüglich der Vororte) durch Zurückziehung der Klage compensatis expensis aufgehoben werden.

V. Die Imperial-Continental-Gas-Association ist bereit, der Gemeinde Wien die ihr aus der Belassung der englischen Hauptgasrohre am Rennwege und Franz Josefsquai bei Legung der städtischen Gasrohre erwachsenden Mehrkosten unter der Bedingung zu vergüten, daß die Gemeinde die der Imperial-Continental-Gas-Association wegen Nichtumlegung dieser Rohre auferlegten Conventionalstrafen nachsieht.

VI. Die Imperial-Continental-Gas-Association verpflichtet sich, ab 31. October 1899 der Gemeinde Wien die Beleuchtung der ehemaligen Vorortegemeinde Simmering zur Besorgung aus dem städtischen Gaswerke zu überlassen und den zwischen der Imperial-Continental-Gas-Association und der bestehenden Gemeinde Simmering abgeschlossenen Beleuchtungsvertrag ddo. Simmering, am 31. März 1877 als erloschen zu erklären, wenn ihr hiefür die Beleuchtung der Gebiete der ehemaligen Vorortegemeinden Ober-St. Veit, Lainz, Neustift a. B., Salmansdorf und Heiligenstadt ab 31. October 1899 übertragen wird.

VII. Die Imperial-Continental-Gas-Association verpflichtet sich, der Gemeinde Wien für alle städtischen Gebäude einen 4percentigen Rabatt von dem normalen Gaspreise zu gewähren.

VIII. Die Imperial-Continental-Gas-Association ist bereit, der Gemeinde Wien die Verbindung des städtischen Gasrohrnetzes mit den Hausleitungen in Simmering schon derzeit zu gestatten, und verzichtet darauf, daß ihr Hauptgasrohrnetz im Gebiete der ehemaligen Vorortegemeinde Simmering von der Gemeinde abgelöst werde.

IX. Die Imperial-Continental-Gas-Association ist bereit, der Gemeinde Wien die Beleuchtung von Schwachat und Kettenhof ab 31. October 1899 zu überlassen und von diesem Zeitpunkte an dieselbe ihre sämtlichen Rechte und Pflichten, welche ihr aus den mit den Gemeinden Schwachat und Alt-Kettenhof am 23. beziehungsweise 20. Juni 1886 abgeschlossenen Beleuchtungsverträgen zukommen, zu übertragen, sowie auch der Gemeinde das gesammte Rohrnetz sammt Zuleitungen, Candelabern, Laternen und Gasmessern in Schwachat und Alt-Kettenhof unter der Bedingung in das Eigenthum zu übertragen, daß die Gemeinde hiefür, sowie als Ablösung für die Überlassung der Beleuchtung in diesen Gemeinden und der bezüglichlichen zwei Beleuchtungsverträge eine Pauschalentschädigung von 150.000 fl. ö. W. am 31. October 1899 an die Imperial-Continental-Gas-Association zahlt.

Die Imperial-Continental-Gas-Association verpflichtet sich, den Organen der Gemeinde Wien insoweit Einsicht in ihre Bücher zu gestatten, als dies zur Constatierung des Buchwertes der abzulösenden Gasmesser, wie auch zur Constatierung der Consumdaten bezüglich der neuen Beleuchtungsgebiete von Schwachat und Kettenhof erforderlich ist.

X. Die Imperial-Continental-Gas-Association bedingt sich, daß die Gemeinde Wien mit ihr wegen Beleuchtung der sämtlichen Gebiete der Bezirke XII bis XIX, unbeschadet der der Österr. Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft vertragsmäßig zustehenden Rechte, ein neues Übereinkommen mit der Vertragsdauer bis 31. December 1911 unter folgenden Modalitäten abschließt:

- a) Die zwischen der Imperial-Continental-Gas-Association und den mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten ehemaligen Vorortegemeinden abgeschlossenen Beleuchtungsverträge erlöschen mit 31. October 1899 und tritt an deren Stelle das neue Übereinkommen.
- b) Im allgemeinen finden auf diesen neuen Beleuchtungsvertrag die Bestimmungen des zwischen der Gemeinde Wien und der Imperial-Continental-Gas-Association abgeschlossenen Vertrages ddo. Wien, am 22. Mai 1875 Anwendung.
- c) Im besonderen sind folgende Bestimmungen in den Vertrag aufzunehmen:

1. Das Rohrnetz, die Abzweigungsleitungen, Candelaber, Wandstützen, Laternen und Gasmesser im Vertragsgebiete sind, insoweit diese Leitungen und Beleuchtungsobjecte Eigenthum der Imperial-Continental-Gas-Association sind, von der Gemeinde Wien mit 31. December 1911 abzulösen. Die Ablösung der vorbezeichneten Gegenstände erfolgt auf Grund der im Wege gerichtlicher Schätzung zu ermittelnden Ablösungssumme.

Die Schätzung hat ein Jahr vor Ablauf des Vertrages zu erfolgen, und zwar nach dem Sachwerte und nicht nach dem kaufmännischen Werte der abzulösenden vorgenannten Beleuchtungsobjecte. Von einer Nachschätzung ist Umgang zu nehmen und nur auf den thatsächlichen Zuwachs oder Abgang Bedacht zu nehmen; die Wertverminderung oder Erhöhung in der Zwischenzeit hat außer Betracht zu bleiben.

2. Die Imperial-Continental-Gas-Association verpflichtet sich, in diesen Vororten ab 31. October 1899 die Glühlichtbeleuchtung für die öffentlichen Straßenlaternen ohne Entschädigung

für Umgestaltung der Laternen, Brenner zc. einzuführen; im übrigen gelten hiefür die der Gemeinde Wien zuletzt für die Einführung der Glühlichtbeleuchtung in den Bezirken I bis XIX gemachten Propositionen.

3. Die Imperial-Continental-Gas-Association verpflichtet sich, eine Änderung des vertragsmäßigen Gaspreises nur mit Zustimmung der Gemeinde vorzunehmen.

4. Der Vertrag endigt ohne Kündigung mit 31. December 1911 und anerkennt die Imperial-Continental-Gas-Association, daß mit diesem Tage ihr Recht zur Beforgung der Beleuchtung, sowie zur Gasabgabe überhaupt im Vertragsgebiete erloschen ist.

5. Die Imperial-Continental-Gas-Association gestattet der Gemeinde, vom sechsten Jahre vor Ablauf dieses Vertrages angefangen in dem Vertragsgebiete Gasrohre zu legen, Anbohrungen und Abzweigleitungen herzustellen, ohne jedoch aus diesen Rohrleitungen im Vertragsgebiete während dieser Zeit Gas abgeben zu dürfen.

6. Die Imperial-Continental-Gas-Association stimmt der Aufnahme von Conventional-Straßbestimmungen nur insoweit zu, als derartige Bestimmungen in den bezüglichen Vororteverträgen enthalten sind.

7. Die Imperial-Continental-Gas-Association verpflichtet sich, die Gebühren für die Errichtung des neuen Vertrages zur Hälfte zu tragen.

Ein seitens der Minorität hiegegen bei der k. k. n.ö. Statthalterei eingelegter Protest wurde zufolge Erlasses dieser Behörde vom 29. October 1898, Z. 97.196, zurückgewiesen.

Mit dem Abschlusse der erforderlichen Verträge wurde der Bürgermeister im Vereine mit den Vicebürgermeistern betraut.

Zu derselben Sitzung wurde in Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 27. October 1896 für den Bau der städtischen Gaswerke ein Maximalbetrag von 32 Millionen Gulden ö. W. bewilligt, beziehungsweise die Gas-Commission ermächtigt, bis zu diesem Betrage selbständige Auslagen zu beschließen.

Auch mit der Oesterreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft hat die Gemeinde im Berichtsjahre verschiedene gerichtliche und außergerichtliche Verhandlungen gepflogen,

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 1. April 1898 wurde diese Gesellschaft mittels Rotariatsactes aufgefordert, binnen 14 Tagen zu erklären, ob sie bereit ist, ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung zur unentgeltlichen Einführung der Gasglühlicht-Beleuchtung nachzukommen, oder ob sie der Gemeinde Wien das Recht einräumt, die Verträge einjährig zu kündigen.

Falls diese Erklärung binnen der obigen Frist nicht einlangt, wird dieses als Ablehnung der Einführung der Gasglühlicht-Beleuchtung betrachtet werden.

Nach längeren Verhandlungen konnte dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 6. December 1898 die Annahme der von der Oesterreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft am 15. October 1898 eingebrachten Offerte wegen Einführung des Gasglühlichtes in Theilen des X., XII., XIV. und XV. Bezirkes und der Abschluß eines Übereinkommens mit derselben unter sinngemäßer Aufnahme jener Bestimmungen, welche mit der Imperial-Continental-Gas-Association bei Abschluß des neuen Vorortevertrages vereinbart wurden und die Einführung wie den Betrieb der öffentlichen Gasglühlicht-Beleuchtung zum Gegenstande haben, empfohlen werden, welcher die gestellten Anträge zum Beschlusse erhob.

Nachdem die genannte Gesellschaft seitens der Gemeinde Wien die Anerkennung des Rechtes auf die öffentliche Straßenbeleuchtung der Schönbrunnerstraße von der Mariahilferlinie bis zur Haidmannsgasse verlangte, erklärte der Stadtrath, daß ihr aus den diesbezüglichen Pachtverträgen ein solches Recht nicht zustehet und wurde weiters

die Klage auf Anerkennung des Nichtbestehens eines Rechtes dieser Gesellschaft zur Gasabgabe in den ehemaligen Vorortgemeinden Neulerchenfeld und Penzing und die Verpflichtung derselben, ihre dort befindlichen Rohre zu entfernen, beschloffen und eingebracht.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. November 1898 wurde der Bürgermeister ermächtigt, gegen die Oesterreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft die Feststellungsklage einzubringen, des Inhaltes, die geklagte Gesellschaft sei schuldig, anzuerkennen:

- a) Es sei das derselben in den der Klage beiliegenden Verträgen ddo. Fünfhaus, am 15. November 1855, beziehungsweise ddo. Fünfhaus, am 18. März 1876, ferner ddo. Unter-Meidling, am 31. Juli 1876, weiters ddo. Utmannsdorf am 2. August 1886, endlich ddo. Inzersdorf am Wienerberge am 25. Mai 1887 eingeräumte Recht, aus den bereits gelegten Gasrohren, sowie auch aus denjenigen Rohren, welche weiter zur Legung kommen, auch an Private Gas gegen Bezahlung abzugeben, nach Ablauf oder Auflösung dieser Verträge in Ansehung der in den nicht ärarischen Straßen, Gassen, und Plätzen des zu Wien einbezogenen Gemeindegebietes liegenden und zu legenden Gasrohre nach vorausgegangenem sechsmonatlicher Kündigung des Benützungrechtes der erwähnten Straßen zu Zwecken der Gasleitung erloschen.
- b) Es sei die geklagte Gesellschaft nicht berechtigt, nach Ablauf oder Auflösung der vorbezeichneten Verträge und nach vorausgegangenem sechsmonatlicher Kündigung des Benützungrechtes dieser Straßen zu Zwecken der Gasleitung in den nicht ärarischen Straßen, Gassen und Plätzen der mit Wien vereinigten Gemeindegebiete, resp. Gebietstheile Gasleitungen zu legen oder die in diesen Straßen, Gassen und Plätzen gelegten noch weiter zu benützen, sondern es sei vielmehr die Gesellschaft verpflichtet, die in den nicht ärarischen Straßen, Gassen und Plätzen des erweiterten Gemeindegebietes der Stadt Wien befindlichen Gasrohrleitungen, durch welche sie, sei es zum Zwecke der öffentlichen Beleuchtung, sei es an Private, sei es zu welchen Zwecken immer, Gas abgibt, nach Ablauf oder Auflösung der obigen Verträge und nach vorausgegangenem sechsmonatlicher Kündigung des Benützungrechtes dieser Straßen zu Zwecken der Gasbeleuchtung aus diesen Straßen, Gassen und Plätzen zu entfernen.
- c) Die geklagte Gesellschaft sei schuldig, der Gemeinde Wien die Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu ersetzen.

Inzwischen waren die Bauarbeiten ununterbrochen fortgeführt worden und gibt die folgende Darstellung ein Bild, inwieweit dieselben noch im Berichtsjahre gediehen waren.

Gasbehältergebäude.

Gruppe A.

Die Gebäude und Schächte waren vollendet. Im Behälter I waren die drei Mäntel und das Dachgespärre fertig und wurde mit der Montierung der Decke begonnen. Im Behälter II waren die drei Mäntel vollendet und wurde an der Montage des Estringes gearbeitet. Die Schotteranschüttung um diese Behältergruppe war bis zu einem Drittheile vorge schritten.

Gruppe B.

Die Gebäude und Schächte waren vollendet. Im Behälter III war die Glocke nahezu, im Behälter IV vollständig fertiggestellt und wurde in letzterem bereits mit der Entfernung des Montierungsgerüstes begonnen. Die Schotteranschüttung um diese Behältergruppe war beendet.

Die Herstellung der acht schmiedeeisernen Hydrantenleitungen für beide Behältergruppen war erfolgt.

An Arbeiten für beide Behältergruppen waren geleistet:

Erdbewegung (Aushub)	96.000 m ³	} Gesamt= Leistung
Beton	32.000 m ³	
Bassinmauerung	36.000 m ³	
Gebäudemauering	38.400 m ³	

Beliefert wurden hiezu: 18,606.000 Stück Ziegel, 23,700.000 kg Cement= 249.000 kg Traversen, 67.000 kg Schlieffen, 344.000 kg Muffen= und Flanschenrohre. 570.000 kg Dachconstructionen zc., 166.000 kg eiserne Fenster, 2,250.000 kg Haus= fñhrungen und Glockenbestandtheile, 8 Stück Schieber, 324 Stück Attikagitter, 72 Stück Pfeilerbekrönungen, 17.140 kg Mannesmannrohre, 1276 Stück Werkstücke und 42.000 m³ Schotteranschüttung.

Ofenhaus und Wasserturm.

Das Ofenhaus sammt dem Wasserturme und den Stiegenthürmen war in allen Theilen baulich fertiggestellt und hat die am 14. Juli 1898 vorgenommene qualitative Schlusscollaudierung der bezüglichlichen Arbeiten, ferner der Blitzableiteranlage und der Durchführung der Steinzeugrohrcanäle keinen Anstand ergeben.

Da die Erd= und Baumeisterarbeiten mehr als ein halbes Jahr vor dem bedungenen Termine — 1. October 1898 — fertiggestellt wurden, konnten auch alle übrigen Arbeiten bereits früher vollendet werden.

Der Stand der inneren Einrichtung war Ende 1898 folgender: Von den 180 bis Ende 1899 fertigzustellenden Öfen waren 100 sammt allem Zubehör vollendet, die restlichen 80 bereits in Arbeit genommen und schon soweit vorgeschritten, daß eine weit vor dem bedungenen Termine eintretende Fertigstellung außer jedem Zweifel stand.

Was die Rohrlegung im Ofenhause betrifft, so waren die Gas= und Theerleitungs= rohre verlegt und die Vorlagenleitungen für 100 Öfen beendet; die Wasserleitungs= herstellung für diese 100 Öfen war in Arbeit begriffen.

Die Antriebsmaschinen waren fertig montiert und bedurften nur noch des Aufstellens der Dynamos.

Die Vorbauten waren vollendet, ebenso der Betonfußboden für 100 Öfen.

Reinigerhaus.

Die Gebäude waren fertiggestellt, eingedeckt, geputzt und angeschüttet und die innere Einrichtung folgendermaßen vorgeschritten: In dem Systeme I waren bei zwei Kästen die Deckel in Arbeit, die weiteren zwei Kästen in Montierung begriffen. In den Systemen II und III waren die acht Kästen sammt den Deckeln fertiggestellt und auf ihre Dichtigkeit bereits geprüft. Im Systeme IV standen für zwei Kästen die Hydraulik. Die Gasrohre waren für acht Kästen, die Theerrohre und Heizleitungen für vier Kästen verlegt. An den vier Aufzügen wurde gearbeitet.

Condensatoren= und Scrubergebäude.

A. Condensatorengebäude.

Das Gebäude war baulich vollendet. Sämmtliche 56 Condensatoren und 56 Zick= zackrohre waren vollständig fertiggestellt und 16 Ventile montiert. Was die Rohr= leitung im Innern dieses Gebäudes betrifft, so waren 250 m Gasrohrleitung, 160 m Theerrohrleitung und 360 m Wasserrohrleitung gelegt worden und 14 Stück Schieber eingebaut.

B. Scrubberhaus.

Hier waren 4 Standartwäscher und 6 Antriebsmaschinen aufgestellt und montiert 5 Theerscheider sammt Gewichten waren vollendet, ein Falouff=Scrubber ganz, 4 Theerscheider zur Hälfte montiert.

Die Länge der hier gelegten Gasrohrleitung beträgt 270 m, die der Theerrohrleitung 220 m; 20 Stück Schieber wurden eingebaut und 20 Ventile anmontiert.

Exhaustorenhaus.

Das Haus war baulich vollendet. Was die innere Einrichtung betrifft, so war die Hälfte der Maschinenmontierung für drei Exhaustorengruppen in der östlichen Gebäudehälfte sammt der Hälfte der 900 millimeterigen Rohrleitung mit 7 eingebauten Schiebern, 16 anmontierten Ventilen und 2 Stück aufmontierten Druckreglern fertiggestellt.

Die gesammte Maschinenanlage hatte aus 6 Exhaustoren mit 3 Antriebsmaschinen und 6 Schwungrädern zu bestehen.

Gasmesserhaus.

In dem baulich vollendeten Hause waren von den acht Gasmessern bereits 6 zur Aufstellung gebracht worden.

Druckreglergebäude.

Nach baulicher Fertigstellung dieses Gebäudes war im Innern mit der Herstellung der Rohrleitung bereits begonnen worden und ein Theil der Façonstücke und Schieber aufgestellt.

Theer- und Ammoniak=Cisternen.

Infolge der günstigen Witterung gelang es, die Deckengewölbe der beiden großen Theer=Cisternen und der Scheidekammern ganz und jene der beiden Ammoniak=Cisternen theilweise herzustellen. Es konnte daher unabhängig von den Temperaturverhältnissen die Sohle der Cisternen eingebracht werden. Letztere war nahezu vollendet. Der Innenverputz der Cisternen war zur Hälfte fertiggestellt.

Mit dem Aushube für zwei kleine Vorcisternen zwischen den Hauptcisternen einerseits und dem Condensatoren-, bzw. Scrubbergebäude andererseits war bereits begonnen worden.

Maschinen- und Kesselhaus.

Im Maschinenhause waren die Baumeister- und Dachconstructionsarbeiten vollständig beendet, so daß bereits mit der Montage der Maschinen begonnen werden konnte. Das Kesselhaus war ebenfalls unter Dach und war die besondere Fundierung, welche infolge der bestehenden schlechten Untergrundsverhältnisse für die Dampfkessel nothwendig wurde, nahezu vollendet. Die ersten Kessel waren bereits eingelangt. Die beiden großen 45 Meter hohen Rauchfänge, welche das Kesselhaus flankieren, waren gleichfalls fertiggestellt.

Verwaltungsgebäude.

Das Gebäude war baulich vollendet, die Blitzableiteranlage hergestellt, die Attikagitter, Wetterfahnen und Zierschließen waren versetzt und deren Anstrich bewerkstelligt.

Fabrikations=Kohrneß.

Da von dem Fabrikations=Kohrneße der Theil vom Regulatorenhause bis zum Anschlusse an den bereits gelegten 1200 mm=igen Straßenhauptrohrstrang in der

Döblerhofgasse in einer Länge von 308 m hergestellt worden war, fehlten Ende 1898 nur mehr die Stücke zu beiden Seiten des Exhaustorenhauses und die Verbindung zwischen dem Reiniger- und Gasmesserhause, welche Theile aus Verkehrsrücksichten erst später hergestellt werden konnten.

Trinkwasserleitung.

Die Hochquellenwasserleitung am Werkplätze war fertiggestellt und auch eine Anzahl von Feuerhydranten daran angeschlossen.

Nutzwasserleitung.

Das Project für die Herstellung einer Nutzwasserleitung und der nöthigen Pumpenanlage war bereits genehmigt.

Rohrprobierstation.

Seit dem Beginne des Betriebes der Rohrprobierstation auf der Gaswerksarea, d. i. seit 30. September 1897 waren 117.000 Stück Rohre mit 38 Millionen Kilogramm Gewicht geprüft und übernommen; als Ausschuss waren 2900 Stück Rohre mit 946.300 kg Gewicht zurückgewiesen worden.

Ferner waren geprüft und übernommen worden: 58.586 Stück Rohrschellen verschiedenen Calibers, 1431 Stück Bonnets, 2287 Entlüftungsgarnituren und Straßensappen, ferner 1480 Gasschiebergarnituren.

Schleppbahn.

Auf der provisorischen Schleppbahn waren für eigene Rechnung der Gemeinde 4720, für fremde Rechnung 4025 Waggons zur Zufuhr gebracht worden.

Anschüttung.

Ungefähr 202.000 m³ Schutt und schottriges Materiale waren zugeführt, wovon 36.000 m³ zur Anschüttung der neuen Schleppbahngeleise verwendet wurden.

Überdies hatten, wie schon früher bemerkt, 42.000 m³ Schotter zur Anschüttung der Gasbehälterfegal ihre Verwendung gefunden.

Errichtung einer Brandwache.

In der Döblerhofrealität war eine provisorische Brandwache, bestehend aus 4 Mann, welche dem Stande der Feuerwehr entnommen wurden, untergebracht, um im Bedarfsfalle das Nöthige sofort vorzuzufahren. Ein Einschreiten war jedoch nicht nöthig.

Ziegellieferung.

Bis Ende 1898 wurden geliefert von:

1. der Union-Baumaterialien-Gesellschaft	15,200.000 Stück
2. H. & E. Herzfelder & Co.	7,030.000 "
3. der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft	11,430.000 "
4. der allg. österreichischen Baugesellschaft	3,000.000 "
5. J. Kramer in Zistersdorf	2,160.000 "
zusammen	38,820.000 Stück

Hievon waren abgegeben worden zum Baue:

1. der Gasbehälter	18,609.000	Stück
2. des Ofenhauses	8,616.000	"
3. des Condensatorenhauses	1,084.000	"
4. des Scrubberhauses	933.000	"
5. des Exhaustorenhauses	556.000	"
6. des Reinigerhauses	2,840.000	"
7. des Gasmesserhauses	325.000	"
8. des Regulatorenhauses	338.000	"
9. der Theer- und Ammoniakcisternen	2,957.000	"
10. des Kessel- und Maschinenhauses	1,043.000	"
11. der Brücke über den Donaucanal	179.000	"
12. des Administrations-Gebäudes	800.000	"
13. zu sonstigen Arbeiten (Brunnen, Canäle, Rohrlegungen, Abaptierungen zc.)	640.000	"
zusammen	38,820.000	Stück

Da sich im Laufe des Baues herausgestellt hatte, daß durch verschiedene Umstände, so namentlich durch die Herstellung von Betoncanälen statt Ziegelcanälen, die Nichtdurchführung der ursprünglich projectierten Ziegelmauer um das Werks-territorium und den nicht vollständigen Ausbau des Ofenhauses, ungefähr 7,000.000 Stück Ziegel disponibel sein werden, wurde seitens des Stadtrathes in der Sitzung vom 21. Juli 1898 beschlossen, die disponiblen Ziegel zu anderen städtischen Bauten zu verwenden und wurden bis Ende 1898 ungefähr 5,000.000 Stück für verschiedene Gemeindezwecke zugewiesen.

Donaucanalbrücke zur Überführung der 1200 mm=igen Rohrstränge.

Die beiden 6.38 m unter dem örtlichen Nullwasser fundierten Landpfeiler waren bis zur Oberkante des Auflagers für die Eisenconstruction und die anschließenden Schieberkammern bis zur Sockelgleiche fertiggestellt. Die Herstellung des Montierungsgerüsts ist vollendet.

An der Herstellung der Betonfundamente für die in Rede stehenden Rohrstränge längs des Sammelcanales an der Erdbergerlande wurde gearbeitet.

Straßenrohrnetz.

Das gesammte Straßenrohrnetz in den Bezirken I bis XI war bis auf die Herstellung einiger Verbindungsstränge fertiggelegt.

Anbohrungsarbeiten.

Von den 52.349 zu machenden Anbohrungen waren 31.742, d. i. 60 Percent der Gesamtleistung durchgeführt.

Candelaber, Wandstützen, Laternen.

In der 41. Sitzung der Commission zur Durchführung des Baues städtischer Gaswerke vom 27. Jänner 1898 wurde die Preisvertheilung an die anlässlich der Concurrenz zur Erlangung von Projecten für Candelaber, Laternen, Wandstützen zc. eingelangten Projecte vorgenommen.

Es waren innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes im ganzen 23 Projecte überreicht worden.

Der I. Preis von 2000 Kronen wurde dem Projecte mit dem Kennworte „Licht-Neer“, überreicht von der Firma R. Ph. Wagner in Wien, entworfen und gezeichnet von dem Architekten Albrecht Hablitschek, zuerkannt.

Der II. und III. Preis konnte mit Rücksicht auf die Ausschreibungsbedingungen keinem Projecte zugesprochen werden.

Für Druckregulatoren erhielt den Preis per 500 Kronen das Project mit dem Kennworte „Wer rastet, rostet“, überreicht von der Firma A. Behl u. Co. in Duedlinburg; für eine Anzündevorrichtung erhielt Gustav Dreysspring in Jena den Preis von 200 Kronen.

Nachdem von Wiener Firmen darauf hingewiesen wurde, daß die prämierten Candelaber wegen gießereitechnischer Schwierigkeiten in Wien nur zum kleinsten Theile ausgeführt werden könnten und daß durch die Ausführung des prämierten Modells eine dauernde Belastung für die städtischen Gaswerke einträte, weil jährlich ungefähr 2000 Candelaber durch Anfahren von Wagen ruiniert würden, welche neu beschafft werden müßten, weiters daß bei Annahme eines anderen Modells eine Preisermäßigung zu erzielen sei, wurde ein neues, von der Bauleitung entworfenes Modell zur Ausführung genehmigt, welches bei dem Ebenmaße stilvoller Formen auch einen zweckmäßigen Zusammenhang zwischen der projectierten Laterne und dem Candelaber herstellt und gleichzeitig so ausgebildet ist, daß er keine gießereitechnischen Schwierigkeiten bietet.

Von den Objecten für die öffentliche Beleuchtung waren bis Ende 1898 eingeliefert und übernommen: Straßencandelaber 12.417, Erdförbe hiezu 12.468, Gartencandelaber 1191, Erdförbe hiezu 1133, Holzcandelaber 703, Wandstützen 2752, Radabweiser 1001.

C. Städtische Electricitätswerke.

Im Berichtsjahre wurden wegen Einführung des elektrischen Betriebes auf den von der Wiener Tramwaygesellschaft zu übernehmenden Pferdebahnlinien und auf einem ausgedehnten Netze von der Gemeinde Wien zu concessionierenden Anschluß- und Ergänzungslinien mit der Firma Siemens & Halske Verhandlungen geführt, welche durch die Gemeinderathsbeschlüsse vom 4. und 8. November 1898 ihren Abschluß fanden. Durch diese Beschlüsse wurde der Wortlaut des mit der zu gründenden Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien abzuschließenden Bau- und Betriebsvertrages endgiltig festgestellt, dessen Grundzüge bereits in dem Abschnitte X, A, c des vorliegenden Berichtes mitgetheilt wurden. Gleichzeitig wurden die Vorbereitungen für den Bau städtischer Electricitätswerke eingeleitet.

Indem nämlich die Gemeinde mit den bezogenen Gemeinderathsbeschlüssen die Regelung des localen Verkehrs wesens selbst in die Hand nahm und durch den Entschluß, auf dem gesammten städtischen Straßenbahnnetze den elektrischen Betrieb einzuführen, eine neue Ära für das Wiener Verkehrsleben inaugurierte, wurde gleichzeitig in Erwägung gezogen, ob es nicht für die Gemeinde vortheilhaft wäre, die zum elektrischen Betriebe erforderliche Kraftquelle gleichfalls selbst in der Hand zu haben und sich hiedurch die Unabhängigkeit von privaten Unternehmungen voll und ganz zu sichern.

Hiezu kam der naheliegende Gedanke, daß sich mit dem Betriebe eines elektrischen Kraftwerkes für den Straßenbahnbetrieb auch derjenige für anderweitige Zwecke vereinigen lassen dürfte und die Abgabe von Electricität für Beleuchtung und Kraftübertragung ebensowohl der Allgemeinheit zugute kommen, als auch für die Gemeinde ein ertragsfähiges Unternehmen bedeuten werde.

Es wurde daher bereits im § 15 des erwähnten Bau- und Betriebsvertrages die Möglichkeit der Errichtung eines städtischen Electricitätswerkes in Aussicht genommen und für diesen Fall der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien die Verpflichtung auferlegt, den zum Betriebe der Straßenbahnen erforderlichen elektrischen Strom zu einem vertragsmäßig festgesetzten Preise von der Gemeinde zu beziehen.

Gleichzeitig wurde das Stadtbauamt beauftragt, über den Consum der in Wien bestehenden privaten Electricitätsgesellschaften Erhebungen zu pflegen und wegen der Errichtung eines elektrischen Kraftwerkes durch die Gemeinde dem Magistrate Vorschläge zu erstatten.

Diese bauämlichen Vorarbeiten wurden unverzüglich in Angriff genommen, gelangten aber im Berichtsjahre nicht mehr zum Abschlusse.

Die Darstellung der in dieser Frage gefaßten weittragenden und hochwichtigen Entschlüsse der Gemeinde wird vielmehr Sache des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1899 sein.

D. Wiener Rathhauskeller.

Das Jubiläumsjahr 1898 brachte auch die Lösung einer seit Jahren schwebenden und weite Kreise der Bevölkerung interessierenden Frage: die Schaffung des Wiener Rathhauskellers.

Schon bei dem Entwurfe der Pläne für den Bau des neuen Rathhauses hatte der geniale Erbauer desselben, Dombaumeister Schmidt, an die Schaffung eines Rathhauskellers gedacht und die für einen solchen erforderlichen Räume in seine Pläne eingezeichnet. Die für diesen Zweck bestimmten Räume wurden gebaut, aber man dachte nicht ernstlich daran, sie ihrer Widmung zuzuführen; sie wurden als Depôts verwendet und man sprach ihnen vielfach sogar die Eignung ab, zu gastlichen, traulichen Gasträumen sich umgestalten zu lassen.

Die Geschichte des Wiener Rathhauskellers beginnt eigentlich mit dem Baue des neuen Rathhauses.

Am 12. April 1871 zog der Gemeinderath über Anregung der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien im Interesse der Förderung des österreichischen Weinbaues die Errichtung eines Rathhauskellers in Erwägung und beschloß, sich durch sachverständige Fachmänner die Grundlage für dessen zweckmäßige Einrichtung zu verschaffen. Am 4. Jänner 1884, also fast 13 Jahre später, genehmigte der Gemeinderath die grundsätzlichen Bestimmungen für den Rathhauskeller, allerdings wesentlich andere, als 15 Jahre später bei der Errichtung des Rathhauskellers thatächlich ausgeführt wurden; nach denselben war der Rathhauskeller als ein Weinnusterlager in Verbindung mit einer Kofsthalie gedacht. Die Arbeiten wurden zum kleinen Theile in Angriff genommen, aber wieder eingestellt, und in der langen Reihe von Jahren bis zur Auflösung des alten Gemeinderathes im Jahre 1891 ist in der Ausgestaltung des Rathhauskellers ein Fortschritt nicht zu verzeichnen.

Im Jahre 1894 beantragte Gemeinderath Schlögl, eine Commission behufs Verwertung des Rathhauskellers einzusetzen, ein Antrag, welcher vom Gemeinderathe erst nach Ablauf der Amtswirkksamkeit des Regierungscommissärs und Wiederinkrafttreten der gemeinderäthlichen Thätigkeit, nämlich am 5. Februar 1897, zum Beschlusse erhoben wurde. Die Commission wurde am 11. Februar 1897 gewählt; es wurden in dieselbe entsendet: die Gemeinderäthe Costenoble, Eigner, Gräf, Lehofer, Dr. Mayreder, Pürsch, Schlögl, Schuh, Wessely und Wimberger. Die Commission wählte Gemeinderath Lehofer zum Obmann, Gemeinderath Costenoble zum Obmannstellvertreter und Gemeinderath Gräf zum Schriftführer. Die Verhandlungen der Commission kamen jedoch über unverbindliche Vorbesprechungen nicht hinaus.

Als am 13. Mai 1898 infolge Rücktrittes der Gemeinderäthe Lehofer und Pürsch Ergänzungswahlen vorgenommen werden mußten, entsendete der Gemeinderath die Gemeinderäthe Nicoladoni und Dr. Wähler in die Commission. Gemeinderath Dr. Wähler wurde zum Obmanne gewählt, und schritt mit Thatkraft an die Lösung der der Commission vom Gemeinderathe übertragenen Aufgabe.

Infolge des immer größer werdenden Umfanges der Arbeiten der Commission beschloß der Gemeinderath am 16. November 1898 die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Commission von 10 auf 16, und da mittlerweile Gemeinderath Schuh aus der Commission freiwillig geschieden war, wurden nachstehende Herren gewählt: Vicebürgermeister Strobach und die Gemeinderäthe Eßlbauer, Geyer, Götz, Seb. Grünbeck, Rissaweg und Hawranek.

Von ihrer Neuconstituierung am 13. Mai 1898 an arbeitete die Commission mit außerordentlichem Eifer an der Ausführung der übertragenen Aufgabe. Noch in der constituierenden Sitzung am 13. Mai wurde das Commissionsmitglied Dr. Mayreder mit der Aufgabe betraut, ein technisches Project für die Ausgestaltung vorzulegen, das denn auch von der Commission in deren nächster Sitzung grundsätzlich gutgeheißen wurde.

In dieser Sitzung entschied sich die Commission, den Keller in die nördliche Hälfte des Rathhauses zu verlegen und ihn in Hinsicht der Zahl und Eintheilung seiner Räume so zu gestalten, wie er später ausgeführt wurde.

Diesen Grundzügen entsprechend wurde von den Ämtern und der Rathhauskeller-Commission neuerlich ein technisches und wirtschaftliches Project ausgearbeitet und schon am 17. Juli 1898 dem Stadtrathe und mit einigen von diesem beschlossenen Abänderungen nach Ablauf der Gemeinderathsferien am 1. September dem Gemeinderathe vorgelegt. Die wichtigsten Punkte des damals in dieser Angelegenheit gefaßten Gemeinderathsbeschlusses besagten:

Für die Einrichtung des Rathhauskellers sind die nördlich gelegenen Kellerräume des Rathhauses mit Einschluß der sogenannten kleinen Halle unter der Volkshalle zu verwenden.

Das Schanklocal (jetzt Rosenzimmer), die Schwemme, die große Kofthalle (jetzt Rathskeller) und die Rathsherrenstube sind noch im Jahre 1898 künstlerisch auszugestalten, während die kleine Halle (jetzt Volkskeller) vorläufig nur einfach herzustellen ist. An der Hauptfront des Rathhauses ist ein Zugang über die Arcadenstiege herzustellen. Hiefür wurde zunächst ein Betrag von 80.000 fl. in Aussicht genommen. Die Rathhauskellercommission wurde ermächtigt, die Ausführung der erforderlichen Arbeiten und Lieferungen im Wege einer beschränkten Concurrenz an leistungsfähige und vertrauenswürdige Firmen in kurzem Wege zu übertragen, sowie Anschaffungen und

Einkäufe bis zum Betrage von 1000 fl. unter Wahrung der Rechte der Ersterer der currenten Arbeiten ohne Ausschreibung einer Concurrrenz zu vergeben.

In Bezug auf den Betrieb des Kellers wurden folgende Normen aufgestellt.

Vom Faß sind nur niederösterreichische Weine auszuschänken; sämtliche guten österreichischen (cisleithanischen) Weine sind in Flaschen zu verabfolgen; alle Arten Ausländer und ungarische Weine mit Ausnahme von französischem Champagner und Portwein sind vom Rathhauskeller auszuschließen.

Zur Erlangung eines künstlerischen Entwurfes für die Ausgestaltung der Restaurationsräume war von der Rathhauskeller-Commission schon im Sommer eine beschränkte Concurrrenz zwischen den Malern Nuchenthaler und Hackhofer einerseits und dem Maler Lesler und dem Architekten Urban andererseits veranstaltet worden. Am 21. September 1898 entschied sich die Commission für das nach jeder Richtung wohl-durchdachte Project der letztgenannten beiden Künstler, denen auch die Leitung der Ausschmückungsarbeiten übertragen wurde; diese verstanden es, mit feinem Kunstsinne die ihnen zugefallene schwierige Aufgabe zu lösen, indem sie zu den schweren gothischen Formen des Baues passende und dabei doch moderne und dem Charakter eines Weinkellers entsprechende, heitere Decorationen schufen. Bei Ausführung der figurativen Malerei wurden sie durch die akademischen Maler Gsur, Haszmann, Harlfinger, Radl, Kanzoni, Suppantshitsch und Wilda unterstützt. Die ornamentale Ausschmückung sämtlicher Räume besorgte nach den Lesler-Urban'schen Entwürfen der Decorationsmaler Franz Wilhelm Ladewig.

Die für den Rathhauskeller verwendeten Räume theilen sich in die dem Besuche des Publikums zugänglichen Gasträume, in die Kellerräume und in die für den Betrieb der Gastwirtschaft bestimmten Küchen- und Manipulationsräume.

Die ersteren sind sowohl durch den Hof II von der Felderstraße, wie auch über eine umgebaute Wendeltreppe von den Arcaden an der Reichsrathsstraße aus zugänglich.

Von dem erwähnten Hofe gelangt man über eine breite Abgangstiege in einen Vorraum, von dem nach rechts hin ein Gang zur Kanzlei des Kellermeisteramtes und zum Rathsherrenstübchen führt, während man links in das Rosenzimmer gelangt; von diesem aus liegt rechts die Schwemme, links der Rathskeller und von diesem durch einen Gang getrennt, unter der Volkshalle der Volkskeller.

Der wichtigste Raum ist der große Saal, ein prächtiges Tonnengewölbe unter der Feststiege 2, an den Wänden mit Wachsmalereien von Lesler geschmückt, welche ältere und neuere Wiener Feste der Stadt Wien zur Darstellung bringen. (Siehe Abbildung.)

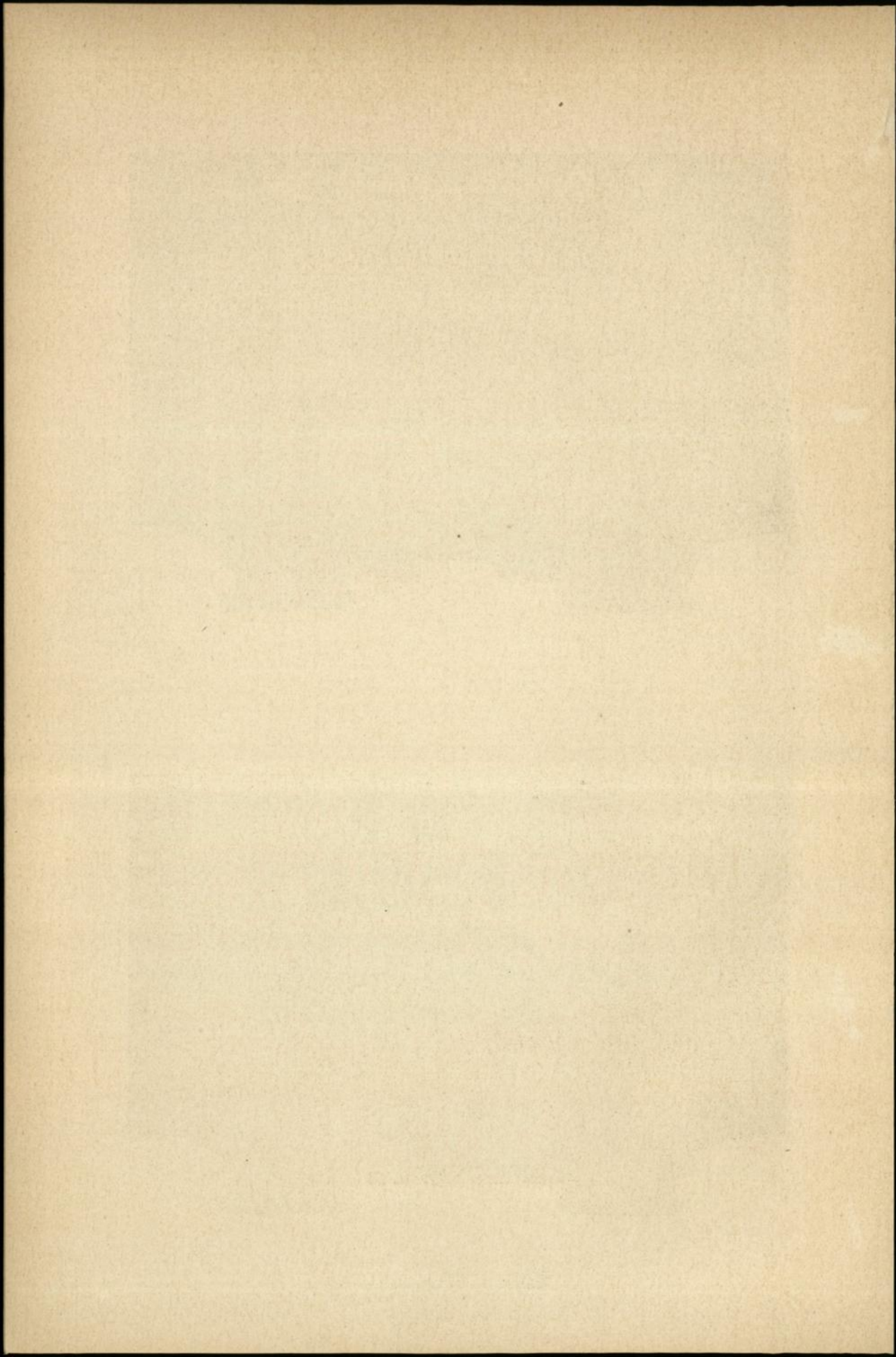
Die Bilder der drei Mittelfelder der ersten Längswand erinnern an das 50jährige Regierungszubiläum des Kaisers Franz Josef I. Die Wiener Bürger, geführt von den Bürgermeistern, huldigen in Zünften heranziehend, der Austria und der Habsburgerkrone, die sie trägt; die beiden seitlichen Bilder stellen den am 24. Juni 1898 veranstalteten Festzug der Wiener Schuljugend dar. (Siehe Abbildung.)

Die anderen Bilder der rechten Längswand stellen dar: das Weibchenfest unter Herzog Otto III., dem Fröhlichen, ein Weinlesefest im Rathhause (siehe Abbildung); das Weihnachtsfest unter Leopold dem Glorreichen, das alte Wiener Volksfest „der Maientkönig und der Winter“. An der einen Stirnwand ist das Turnier zu Penzing dargestellt, welches zur Feier der Verleihung des roth-weißen Wappenschildes an Herzog Friedrich den Streitbaren im Jahre 1232 abgehalten wurde; an der anderen Stirn-



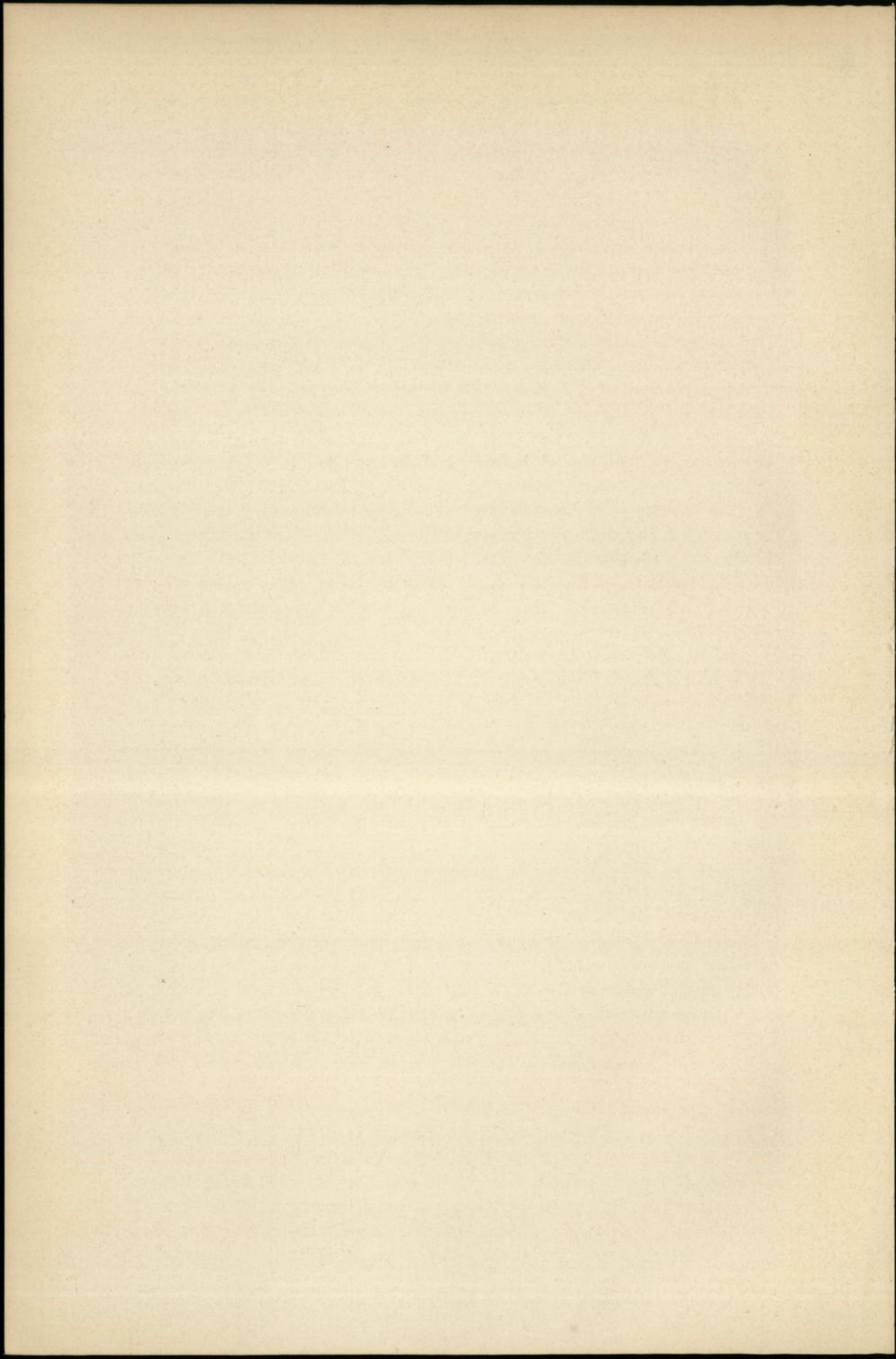
Wiener Rathhaus-Keller.

Großer Saal.





Wiener Rathaus-Keller.
Kofenzimmer gegen den großen Saal.



wand sind Reidhardt Fuchs von Burtbreitenbach und Ulrich von Liechtenstein, letzterer im Turnierkleid, und deren Wappen zu sehen; neben dem Wappen von Reidhardt Fuchs enthält ein kleines Medaillon das Bildnis des Obmannes der Rathhauskeller-Commission Dr. Theodor Wähler.

Die an der linken Längsseite des Saales befindlichen Fenster sind mit Glasmalereien geschmückt. Auf den eichenen Lambrien, die rings um den Saal laufen, sind die Wappen der Stadt und der alten Vorstädte in Holz geschnitzt angebracht. Ein besonderes Augenmerk verdienen auch die Luster des Saales.

In dem anstoßenden Rosenzimmer (siehe Abbildung), welches seinen Namen von den Rosenornamenten hat, sind Ansichten der berühmten niederösterreichischen Weinorte Gumpoldskirchen, Reß, Falkenstein und Klosterneuburg vom Maler Hugo Darnaut angebracht.

Über der Thüre sind, ebenso wie im Vorraum und auf dem Stiegenabgange, verschiedene alte Sprüche. Die Schwemme ist ihrem populären Charakter entsprechend, in der Ausführung heiterer gehalten, als die übrigen Räume; die Wände sind weiß, die Wandverkleidungen von rothgebeiztem Buchenholz, die Möbel licht und die Bilder (nach Lesfler's Ideen von Gsur entworfen und ausgeführt) stellen verschiedene heitere Alt-Wiener Sagen und Personen dar. (Der Wiener Meerfahrt; Meister Muz und das rothe Mandl; man soll den Teufel nicht an die Wand malen; wie die Pognerin mit dem Teufel rauft; der liebe Augustin; die Speckseite im Rothenthurmthor; der städtische Weinkoster; der Esel in der Wiege.)

Etwas entfernt von den übrigen Gasträumen liegt an der Felderstraße das nur für die Mitglieder des Gemeinderathes und deren Gäste bestimmte Rathsherrenstübchen (siehe Abbildung), ein kleiner, vornehm und dabei doch gemüthlich eingerichteter Raum mit Vorraum. An den Wänden des ersteren sind die Wiener Sagen vom „Schab' den Küffel“ und „Küß' den Pfening“ verewigt; ferner sind daselbst Ansichten der Wiener Rathshäuser alter und neuester Zeit, dann die Porträts des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger (von Gsur) und der Vicebürgermeister Josef Strobach und Dr. Josef Neumayer (von Wilda), sowie Bronzebüsten und Portraits verschiedener aus der alten Wiener Localchronik bekannter Personen.

Unter der Volkshalle in der Mitte der Hauptfront des Gebäudes befindet sich der Volkskeller, ein ausgedehnter Raum mit tiefen Nischen; derselbe ist vorläufig nur einfach bemalt; seine künstlerische Ausschmückung wurde einer späteren Zeit vorbehalten.

Die übrigen zum Rathhauskeller gehörigen Räume dienen theils zu Kellereien, theils zum Betriebe der Restauration. Zu den ersteren gehören die Lagerkeller, von welchen sich der größte vom zweiten Nisalite in der Felderstraße bis zur Rückfront des Gebäudes erstreckt, während die anderen kleineren zu beiden Seiten des Thurmes unter den Arcaden der Vorderfront liegen. Dieselben bieten Raum zur Einlagerung von 3000 hl.

Zwischen dem großen Lagerkeller und dem Rathsherrenstübchen befindet sich der Flaschenkeller.

Für die Asphaltierung der Lagerkeller und Herstellung einer Bepflanzungsanlage daselbst wurden vom Gemeinderathe am 11. October 1898 2581 fl. bewilligt.

Zur Beschaffung eines Schankkellers wurde ein Theil des Hofes IV unterkellert; der hiedurch gewonnene Keller hat einen Flächenraum von 145.40 m² und einen Fassungsraum für 1000 hl; er steht mit der in der Schwemme befindlichen Schank in unmittelbarer Verbindung. Die Kosten seiner Herstellung belaufen sich auf 6098 fl.

Für eine entsprechende Kühlung des großen Lagerkellers, des Schankkellers, sowie des Fleischkellers sorgt eine von der Firma M. Ract u. Co. (L. Niedinger in Augsburg) ausgeführte Kühlanlage, welche von der elektrischen Anlage des Rathhauses betrieben wird.

Die letztere dient auch zur Ventilation der großen Gasträume, sowie zur Beleuchtung des Rathskellers, des Rosenzimmers, der Schwemme, des Rathsstübchens, der Stiegenzugänge, der Lager- und Schankkellerräume; dagegen sind der Volkskeller nebst dem davor befindlichen Corridor, die Küche und die Manipulationsräume vorläufig noch mit Auer-Gaslicht beleuchtet.

Bezüglich des Betriebes des Rathhauskellers wurde beschlossen, den Einkauf und den Ausschank des Weines in eigener Regie zu führen, den übrigen Betrieb dagegen zu verpachten. Es wurde daher vom Gemeinderathe in seiner Sitzung vom 30. September 1898 ein Betrag von 50.000 fl. für Kellereiartikel und Ankauf von Wein bewilligt; ferner wurde für die Besorgung der Weinangelegenheiten die Stelle eines Kellermeisters geschaffen und zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 14. October 1898 mit Karl Hippinger besetzt; demselben wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. October 1898 ein Jahresgehalt von 1200 fl. bewilligt und der Bezug einer 1^o/oigen Provision vom Brutto-Erlöse der verkauften Weine zugesichert. In Hinsicht seiner Diäten wurde er zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 9. December 1898 den Beamten der IV. Rangklasse gleichgestellt.

Der Kellermeister hatte nach den Beschlüssen und unter Controle der Commission die gesammten die Beschaffung, die Pflege und den Ausschank des Weines betreffenden Angelegenheiten zu besorgen.

Für den Ankauf von Wein wurde mit den Stadtrathsbeschlüssen vom 10. und 11. November 1898 eine Instruction genehmigt. Als wesentlichste Punkte derselben sind zu erwähnen: „Die anzukaufenden Weine müssen naturecht sein; den Einkauf hat eine aus zwei von der Rathhauskeller-Commission von Fall zu Fall aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern und dem städtischen Kellermeister bestehende Commission zu besorgen, welche den Ankauf unter der Voraussetzung, daß sämmtliche Mitglieder einhellig zustimmen, selbständig vornehmen kann. Wird auch nur seitens eines Mitgliedes Widerspruch erhoben, so gilt der Kauf als abgelehnt.

Weine niederösterreichischer Provenienz sind nach Möglichkeit nur von Producenten in deren Kellereien nach vorgenommener Kostprobe zu kaufen. Die Fässer, in denen sich der gekaufte Wein befindet, werden in Gegenwart der Commissionsmitglieder verstopft und versiegelt und wird dem Verkäufer bis zum Abtransporte eine Angabe gegeben. Das Abholen des gekauften Weines hat am Bezugsorte durch den Kellermeister zu erfolgen. Bei Weinen von anderer als niederösterreichischer Provenienz hat in der Regel ein Kauf auf Probe auf Grund der vom Dfferenten eingesendeten Muster zu erfolgen. Nach Einlangen der Ware wird dieselbe mit dem Muster verglichen und der Kauf, wenn die Ware dem Muster entspricht, abgeschlossen.

Die Bezahlung des Kaufpreises hat in allen Fällen sofort nach Übernahme bar oder durch die Postparcassa zu geschehen.“

Die Preise für Schankweine wurden mit 12, 16, 20 und 25 kr. für weißen und mit 16 und 20 kr. für rothen Wein per Viertel-Liter bestimmt; Wein zu 12 kr. ist nur in der Schwemme und im Volkskeller auszuschänken. Für jede Preislage Schankwein hat der Restaurateur eigene Gläser und Flaschen zu führen.

Die Verpachtung der Restauration erfolgte auf Grundlage der folgenden Bestimmungen: Der Wirt hat für die Beistellung der Speisen, Liqueure und Erfrischungen zu sorgen und den Tarif hiefür zur Genehmigung vorzulegen. Er darf nur die ihm vom Rathhauskeller übergebenen Weine und Mineralwässer verabreichen.

Von dem Brutto-Erlöse derselben erhält er 10%. Die Bestellung des Kellner- und Küchenpersonales, sowie überhaupt die Bedienung der Rathhauskellergäste ist Sache des Wirtes, wogegen die Gemeinde das Keller- und Schankpersonale beistellt und besoldet. Gegen Zahlung eines Pachtzinses werden dem Wirt seitens der Gemeinde die vollständig eingerichteten Localitäten, sowie eine Wohnung für ihn und einen Theil seines Personales im Rathhause zur Benützung übergeben; die Beleuchtung, Ventilation und Beheizung der Räume, das für den Restaurationsbetrieb erforderliche Hochquellenwasser sowie die Kühlung der Conservierungsräume werden kostenfrei beigegeben.

Strenge Strafbestimmungen sollen die Sicherheit gewähren, daß seitens des Pächters der Wein in der gleichen Güte zum Ausschank gelangt, in welcher er ihn von der Gemeinde bezieht.

Auf Grundlage dieser Bestimmungen wurde mit C. Hyjam ein Pachtvertrag für drei Jahre abgeschlossen und hiebei ein jährlicher Zins für die Rathhauskeller-Localitäten und die Wohnung von 3000 fl. vereinbart.

Bezüglich der Beistellung der Gläser, des Silberzeuges und der Wäsche wurde bestimmt, daß deren Anschaffung durch den Wirt nach Auswahl der Rathhauskeller-Commission erfolgen solle.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 25. October 1898 wurden außer der bereits früher geschaffenen Stelle eines Kellermeisters noch folgende Stellen für den Betrieb des Rathhauskellers systemisirt:

a) ein Cassier mit einem Monatsgehalt von 80 fl.; b) ein erster Kellerbursch mit einem Monatsgehalt von 70 fl.; c) ein zweiter Kellerbursch mit einem solchen von 60 fl.; d) ein Schankbursch mit einem solchen von 60 fl.

Für diese Bediensteten wurde eine vierzehntägige Kündigung bestimmt.

Von diesem Personale wurde jedoch im Jahre 1898 nur die Stelle des ersten Kellerburschen auch wirklich besetzt, während die Besetzung der übrigen und noch weiterer Stellen erst kurz vor der Eröffnung im Jahre 1899 erfolgte.

Für den Kellermeister wurde eine Schreibstube in dem Vorraum zum Eingang in das Rosenzimmer hergestellt und ein Raum im Parterre als Kanzleilocale sowie ein Schlafraum eingerichtet.

Das für die Lager- und Schankkeller erforderliche Faßgeschirr wurde theils neu, theils in weingrünem Zustande angekauft. Noch im Laufe des December wurden große Mengen Wein bester Qualität aus verschiedenen niederösterreichischen Weinorten für den Rathhauskeller erworben und zum Theile auch noch daselbst eingelagert.

Die weiteren Schritte zur Eröffnung des Rathhauskellers, welche am 11. Februar 1899 erfolgte, fallen nicht mehr in das Berichtsjahr.

E. Städtische Pfandleihanstalt.

Die Gemeinde besitzt, wie schon im Verwaltungsberichte für die Jahre 1889—1893 bemerkt worden ist, eine von der ehemaligen Vorortegemeinde Sechshaus am 1. Juni 1890 eröffnete und durch die Einverleibung dieser Vorortegemeinde an sie

übergegangene Pfandleihanstalt. Diese Anstalt ist also eine Gemeindeanstalt. Sie ist auf Grund des § 15, Z. 13, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.=G.=Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-Ordnung, dann des Gesetzes vom 23. März 1885, R.=G.=Bl. Nr. 48, mit welchem einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihergewerbe erlassen worden sind, concessioniert worden, hat also die gesetzlichen Grundlagen eines gewerbsmäßigen Betriebes. Die Thatsache aber, daß die Gemeinde Gewerbsinhaberin ist, läßt es erklärlich erscheinen, daß der Betrieb der Anstalt nicht auf Erwerb gerichtet ist, sondern humanitäre Ziele verfolgt.

Die in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1894—1896 erwähnten Verhandlungen wegen Übernahme der Pfandleihanstalt in die Verwaltung des Staates oder der Verkehrsbank wurden im Jahre 1898 noch nicht beendet; in der Gemeinderathssitzung vom 30. August wurde eine Mittheilung über den Stand dieser Frage gemacht, wonach die k. k. n.-ö. Statthalterei in den Zuschriften vom 6. und 18. August 1898 die Grundzüge einer neuen Organisation des k. k. Versuchsamtes bekanntgab und die Gemeinde um thatkräftige Unterstützung ersuchte. Ein Beschluß des Gemeinderathes über die Stellungnahme zu dieser Reform wurde erst im Jahre 1899 gefaßt.

In der Sitzung vom 24. Mai beschloß der Gemeinderath, den Gemeinderathss-Beschluß vom 26. Februar 1892, mit welchem die Ermächtigung erteilt wurde, für den Betrieb der Pfandleihanstalt der Gemeinde Wien im XIV. Bezirke nach Maßgabe des Bedarfes Diurnisten bis zur Höchstzahl von sechs aufzunehmen, dahin abzuändern, daß statt eines fünften oder sechsten Diurnisten noch zwei Aushilfs-Pfänderträger (außer den bereits in Verwendung stehenden einen Pfänderträger und zwei Aushilfs-Pfänderträgern) mit einem Taglohne von 1 fl. 30 kr. aufzunehmen sind,

Am 8. Juni beschloß der Stadtrath die Versicherung der Pfänder und des Mobiliars bei der „Reunione“ zu stormieren und bei der n.-ö. Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt anzumelden.

Am 14. December beschloß der Stadtrath, daß vom 1. October 1899 an für Darlehen auf Wertpapiere nur 6 Procent Zinsen ohne Nebengebühren einzuheben sind.

Über die geschäftliche Thätigkeit der Anstalt enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien in dem Abschnitte XVIII, „Sparcassen und Pfandleihanstalten“, ausführliche Daten. Hier mögen nur einige Hauptziffern Platz finden.

Es betrug die Zahl der neu belehnten Pfänder 174.016, der ausgelösten Pfänder 171.260, der veräußerten Pfänder 6576, der Stand der Pfänder Ende des Jahres 59.292; der Darlehensbetrag der neu belehnten Pfänder 743.765 fl., der ausgelösten Pfänder 728.875 fl., der veräußerten Pfänder 24.978 fl.; der Stand des Darlehensbetrages zu Ende des Jahres 274.735 fl.

Von den im Jahre 1898 neu belehnten Pfändern waren belehnt:

108.109	Posten	Effecten	mit	284.712	fl.,
64.903	„	Prelioson	„	423.037	„ und
1.004	„	Wertpapiere	„	36.016	„

Auf eine Post Effecten waren also 2 fl. 63 kr., auf eine Post Prelioson 6 fl. 5 kr. und auf eine Post Wertpapiere 35 fl. 87 kr. durchschnittlich geliehen worden.

Die Einnahmen der Anstalt betragen 44.352 fl., darunter 43.241 fl. an Zinsen von Pfändern; die Ausgaben betragen 39.443 fl., darunter für Gehalte und sonstige Bezüge 18.930 fl., für Verzinsung des Betriebsfondes 10.690 fl.

Der Gebarung=Überschuß betrug demnach im Jahre 1898 4909 fl., welcher Betrag zur Tilgung der restlichen Gründungskosten verwendet wurde. Der Rest im Betrage von 3729 fl. wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Zu Ende des Jahres 1898 bezifferten sich die Activen, und zwar: der Cassenstand mit 51.498 fl., die ausstehenden Darlehen mit 274.735 fl., die ausstehenden Darlehenszinsen mit 11.857 fl., die sonstigen Ausstände mit 265 fl., der Wert der Einrichtung mit 7656 fl., die gesammten Activen daher mit 346.011 fl.; unter den Passiven in gleicher Höhe waren Vorschüsse der Gemeinde im Betrage von 340.022 fl. Diese setzten sich aus Vorschüssen für den Betrieb mit 228.000 fl., aus Vorschüssen zur Bestreitung von Vorauslagen anlässlich der Errichtung der Anstalt mit 27.137 fl. und von laufenden Ausgaben in den Jahren 1890—1892, theilweise auch im Jahre 1893 mit 27.039 fl., dann aus den Zinsen für die Betriebsvorschüsse mit 57.846 fl. zusammen.

F. Städtische Kaiser Franz Josef=Jubiläums=Lebens= und Renten=Versicherungsanstalt.

Unter den Beschlüssen, welche der Gemeinderath am 11. Februar 1898 über die Feier des 50jährigen Regierungs=Jubiläums Sr. Majestät Kaiser Franz Josefs I. faßte, befand sich als Punkt 3 auch der folgende:

„Die Stadt Wien errichtet eine städtische Lebens=, Alters=, Invaliditäts= und Renten=Versicherungsanstalt, welche den Titel „Städtische Kaiser Franz Josef=Jubiläums=Versicherungsanstalt“ führen soll. Die Gemeinde widmet dem Reservefond dieser Anstalt einen Betrag von 500.000 fl. mit der Bestimmung, daß alljährlich am 2. December fleißigen, armen und nach Wien zuständigen Schulkindern Altersrenten=Polizzen, insoweit die Zinsen reichen, überreicht werden.“

Die Vorberathungen zur Durchführung dieses Beschlusses waren dem Subcomité III der gemeinderäthlichen Commission zur Durchführung der Jubiläumsfeier übertragen.

Mit der Durchführung der versicherungstechnischen Vorarbeiten wurde vom Bürgermeister der behördlich autorisierte Versicherungstechniker Dr. Gustav Rosmanith betraut. In den Sitzungen vom 14. Juni, 1. Juli und 11. November 1898 genehmigte der Gemeinderath die folgenden Satzungen und Versicherungs=Bedingungen:

I. Satzungen

der Städtischen Kaiser Franz Josef=Jubiläums=Lebens= u. Renten=Versicherungsanstalt in Wien.

§ 1. Name und Sitz der Anstalt.

Die von der Gemeinde Wien gegründete Lebens=Versicherungsanstalt führt den Titel „Städtische Kaiser Franz Josef=Jubiläums=Lebens= und Renten=Versicherungsanstalt“. Sie hat ihren Sitz in Wien und ist berechtigt, Zweigniederlassungen, Vertretungen und Agenturen im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu errichten.

§ 2. Zweck der Anstalt.

Zweck der Anstalt ist der Betrieb des directen und indirecten Geschäftes in allen Versicherungszweigen, welche sich auf das menschliche Leben beziehen; insbesondere die Pflege jener Arten der Vorsorge, durch welche den materiellen Nachtheilen der Arbeitsunfähigkeit infolge von Alter oder Invalidität begegnet werden soll.

§ 3. Mitgliedschaft.

Die Anstalt beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Mitglieder der Anstalt sind die Versicherungsnehmer. Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluß des Versicherungsvertrages und durch die Entrichtung der ersten Prämie erworben und endet mit dem Erlöschen des Vertrages

Mitglieder der Anstalt können nur eigenberechtigte oder juristische Personen werden. Die Annahme eines Versicherungsantrages kann von der Anstalt ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die wechselseitigen Pflichten und Rechte, welche aus dem Versicherungsverhältnisse für Versicherer und Versicherte hervorgehen, werden durch die Bestimmungen der Satzungen, durch die einen Bestandtheil derselben bildenden Versicherungsbedingungen und den Inhalt des Versicherungsvertrages festgestellt. Die Mitglieder erkennen durch die Unterzeichnung des Versicherungsantrages die bindende Verpflichtung sowohl der Satzungen und der Versicherungsbedingungen als auch jeder satzungsgemäß vorgenommenen Änderung derselben an.

§ 4. Aufnahme der Anstaltsthätigkeit. — Verwaltungsjahr.

Der Beginn der Anstaltsthätigkeit erfolgt am 2. December 1898.

Das Verwaltungsjahr umfaßt den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. December eines jeden Jahres mit Ausnahme der ersten Verwaltungsperiode, welche vom 2. December 1898 bis 31. December 1899 dauert.

§ 5. Urkundenzeichnung. — Kundmachungen.

Die Urkunden der Anstalt bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder dessen Stellvertreters und eines vom Verwaltungsausschusse dazu ermächtigten Mitgliedes desselben.

Öffentliche Kundmachungen der Anstalt erfolgen durch das Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

§ 6. Gründungsfond.

Zur Durchführung der Gründung und Organisation der Anstalt widmet die Gemeinde Wien einen unverzinslichen und nach Maßgabe des § 10, Absatz 3, rückzahlenden Betrag von 40.000 Kronen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, N.-G.-Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung als Gründungsfond.

§ 7. Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfond.

Zur Förderung des speciellen Zweckes der Anstalt widmet die Gemeinde Wien einen Betrag von 1.000.000 Kronen, dessen Zinsen alljährlich dem Gemeinderathe der Stadt Wien zu dem Zwecke zur Verfügung zu stellen sind, arme, fleißige und in Wien heimatberechtigte Schulkinder bei der Anstalt auf eine Altersrente oder ein Erlebens-Capital zu versichern. Die Polizzen dieser Versicherungen sind alljährlich am 2. December in feierlicher Weise zur Vertheilung zu bringen.

Dieser Fond wird von der Anstalt unter dem Titel: „Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfond“ verwaltet und dient gleichzeitig als Sicherheitsfond der Anstalt, welcher nach vollständiger Erschöpfung des Reservefondes (§ 10), beziehungsweise der Specialreserven und des Reservefondes zur Deckung von Betriebsabgängen heranzuziehen ist.

Im Falle der Auflösung der Anstalt steht die Beschlussfassung über die weitere Verwendung des Fondes, insofern er nicht zur Sicherstellung der den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen herangezogen werden muß, dem Wiener Gemeinderathe zu.

Sollte dieser Fond zur Deckung eines Betriebsabganges herangezogen worden sein, so haben bis zu seiner Ergänzung nur die Zinsen des restierenden Theiles dem oben bestimmten Zwecke zugeführt zu werden.

§ 8. Weitere Fonde der Anstalt.

Außer der durch die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1896, N.-G.-Bl. Nr. 31, geregelten Rückstellung der Prämienreserven, Prämienüberträge und Reserven für schwere Schäden wird aus den Betriebsüberschüssen der Reservefond, der Kriegsreservefond, der Coursschwankungsfond, der Cautionsfond und der Pensionsfond für die Beamten der Anstalt gebildet.

§ 9. Gründungskosten und Aufnahmeprovisionen.

Die vorgetragenen Gründungskosten und Aufnahmeprovisionen werden nach den Bestimmungen derselben Ministerial-Verordnung abgeschrieben. Demnach hat die Amortisierung der Gründungskosten längstens in den ersten fünf Jahren des Bestandes der Anstalt zu erfolgen.

Die Amortisierung von Abschlussprovisionen darf sich nur auf die innerhalb der ersten zehn Jahre des Bestandes der Anstalt verausgabten Abschlussprovisionen beziehen. Der Amortisationsplan ist derart einzurichten, daß die einzelnen dem Amortisationsverfahren unterworfenen

Abschlussprovisionen innerhalb einer Amortisationsdauer von längstens je zehn Jahren getilgt sind. Diese Amortisationsdauer ist entsprechend herabzusetzen, wenn sich nach den gemachten Erfahrungen die mittlere Versicherungsdauer niedriger stellt.

Über Beschluss des Verwaltungsausschusses kann jedoch noch ein weiterer Betrag zu einer über das vorgeschriebene Maß hinausgehenden Abschreibung an Vorträgen oder Inventar verwendet werden.

§ 10. Der Reservefond.

Der Reservefond hat den Zweck, eine Deckung für solche Betriebsabgänge zu bieten, zu deren Tilgung Specialreserven nicht vorhanden sind oder die vorhandenen Specialreserven nicht hinreichen. Die Bildung des Reservefondes wird erst nach vollständiger Abschreibung der vorgetragenen Gründungskosten in Angriff genommen.

In dem Maße, als die Dotierung desselben fortschreitet, erfolgt die Rückzahlung des Gründungsfondes an die Gemeinde Wien, so dass im Zeitpunkte der vollständigen Rückzahlung des Gründungsfondes derselbe durch einen Reservefond von derselben Höhe ersetzt erscheint.

In den Reservefond fließen:

- a) der unten festgesetzte Antheil an dem jeweiligen Betriebsüberschusse;
- b) die hereingebrachten Ersatzausprüche;
- c) die durch nicht rechtzeitige Behebung verjährten Versicherungsbeträge;
- d) die etwa nicht zur Auszahlung gelangten Gewinnantheile.

§ 11. Der Kriegsreservefond.

Der Kriegsreservefond hat den Zweck, eine Deckung für solche Betriebsabgänge zu bieten, welche sich aus der erhöhten Sterblichkeit oder Invaldisierung im Falle eines Krieges ergeben.

In denselben fließen:

- a) die Kriegszuschläge zu den Prämien oder einmaligen Zahlungen;
- b) die Zinsen des Fondes;
- c) der unten festgesetzte Antheil an dem jeweiligen Betriebsüberschusse.

§ 12. Der Courschwankungsfond.

Der Courschwankungsfond hat den Zweck, eine Deckung im Falle von Coursverlusten zu bieten. In den Courschwankungsfond fließen:

- a) der unten festgesetzte Antheil an den jeweiligen Betriebsüberschüssen;
- b) die nicht realisierten Coursegewinne.

Eine Heranziehung dieses Fondes für anderweitige Zwecke als zum Zwecke der Deckung von Coursverlusten ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

§ 13. Der Cautionsfond.

Der Cautionsfond hat den Zweck, eine Deckung für etwa aus dem Betriebe des Cautionsdarlehensgeschäftes sich ergebende Abgänge zu bieten.

In den Cautionsfond fließen:

- a) der unten festgesetzte Antheil an den jeweiligen Betriebsüberschüssen;
- b) 50 Percent der aus dem Betriebe des Cautionsdarlehensgeschäftes sich ergebenden Überschüsse.

§ 14. Der Beamtenpensionsfond.

In den Beamtenpensionsfond fließen:

- a) die Einzahlungen der Beamten;
- b) der reguläre Beitrag der Anstalt;
- c) der unten festgesetzte Antheil an den Betriebsüberschüssen;
- d) die Zinsen des Fondes.

§ 15. Betriebsüberschuss.

Als Betriebsüberschuss ist derjenige Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu verstehen, welcher sich nach Vornahme der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vor- und Abschreibungen ergibt.

Von dem Betriebsüberschusse werden zugewiesen:

1. Solange die Gründungskosten nicht abgeschrieben sind: 50 Percent zur weiteren Abschreibung der vorgetragenen Gründungskosten; 20 Percent dem Beamtenpensionsfonde; 20 Percent dem Courschwankungsfonde; 5 Percent dem Kriegsreservefonde; 5 Percent dem Cautionsfonde.

2. Nach durchgeführter Abschreibung der Gründungskosten bis zu dem Zeitpunkte, da der Reservefond 200.000 Kronen beträgt, folgende Mindestsätze: 50 Percent dem Reservefonde; 20 Percent dem Beamtenpensionsfonde; 5 Percent dem Courschwankungsfonde; 3 Percent dem Kriegsreservefonde; 3 Percent dem Cautionsfonde.

3. Sobald der Reservefond den Bestand von 200.000 Kronen überschreitet, folgende Mindestsätze: 10 Percent dem Reservefonde; 10 Percent dem Beamtenpensionsfonde; 5 Percent dem Courschwankungsfonde; 3 Percent dem Kriegsreservefonde; 3 Percent dem Cautionsfonde; 50 Percent zur Dividendenzuteilung an jene Versicherten, welche mindestens ein Jahr der Anstalt angehören; zu diesem Zwecke wird die Gesamtsumme des zur Dividendenvertheilung verfügbaren Betrages an die drei Kategorien: a) Todfallversicherung, b) gemischte Versicherung, c) Erlebens- und Rentenversicherung im Verhältnisse der im letzten Jahre in jeder Kategorie vereinnahmten Regiezuschläge aufgetheilt; innerhalb jeder Kategorie erfolgt die Dividendenvertheilung nach dem Verhältnisse der Gesamtsumme der von jedem Mitgliede für noch in Kraft stehende Versicherungen eingezahlten Jahres- und einmaligen Prämien. Die flüssigen Renten und solche Aussteuerversicherungen, bei welchen die Verpflichtung einer Prämienleistung infolge Todesalles des Versorgers bereits erloschen ist, nehmen an der Dividendenvertheilung nicht theil.

In den Fällen 2 und 3 hat die Festsetzung der zuzuweisenden Percentsätze durch den Verwaltungsausschuß zu erfolgen.

Die Prämienrückerstattung erfolgt bei Jahresprämien durch Abzug des entfallenden Antheiles von der nächsten fälligen Prämie, bei unterjähriger Zahlung durch gleichmäßige Verminderung der Prämienraten des nächsten Jahres, bei einmaliger Zahlung durch bare Auszahlung des entfallenden Betrages.

§ 16. Dedung von Betriebsabgängen.

Zur Dedung von Betriebsabgängen sind der Reihe nach die Specialreserven, der Reservefond, der Sicherheitsfond (§ 7) heranzuziehen.

Nach der Erschöpfung dieser Fonde ist ein weiterer Abgang durch Kürzung der Versicherungsverpflichtungen im Verhältnisse des Anspruches auf Dividende (§ 15) herinzubringen, falls der Gemeinderath nicht anderweitige Beschlüsse fassen sollte.

§ 17. Wiederherstellung der Fonde.

Sollte zur Dedung eines Betriebsabganges der Reservefond oder außerdem noch der Kaiser Franz Josef-Jubiläumfond herangezogen worden sein, so sind die weiterhin sich ergebenden Überschüsse ausschließlich zur Wiederherstellung der früheren Fondsbestände zu verwenden, und zwar ist im zweiten Falle der Kaiser Franz Josef-Jubiläumfond in erster Linie zu ergänzen, sodann erst auf die Neuanlage eines Reservefondes Bedacht zu nehmen.

§ 18. Leitung der Anstalt.

Als leitende Organe der Anstalt fungieren der Gemeinderath der Stadt Wien und der Verwaltungsausschuß der Anstalt.

§ 19. Gemeinderath.

Dem Gemeinderathe der Stadt Wien obliegt die Wahrung der Rechte der Mitglieder.

Dem Gemeinderathe sind vorbehalten:

- a) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
- b) die Systemisirung der Beamten und die Festsetzung ihrer Bezüge;
- c) die Abänderung der Satzungen und Versicherungsbedingungen;
- d) die Beschlußfassung über die Art der Dedung von Betriebsabgängen;
- e) die Beschlußfassung über die Auflösung der Anstalt und die Modalitäten der Auflösung sowie über die Verwendung des Kaiser Franz Josef-Jubiläumfondes im Falle der Auflösung der Anstalt;
- f) die Festsetzung der Art und Höhe der Entlohnung der Mitglieder des Directionsausschusses;
- g) die Veranlassung von Scontrierungen durch eine gemeinderäthliche Scontrierungs-Commission.

§ 20. Verwaltungsausschuß.

Zum Zwecke der Leitung und Verwaltung der Anstalt wählt der Gemeinderath der Stadt Wien aus seiner Mitte fünfzehn Mitglieder als Verwaltungsausschuß der Anstalt und drei Stell-

vertreter. Im Behinderungsfalle eines Mitgliedes tritt ein Stellvertreter in alle dessen Rechte und Pflichten ein. Die Function der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter endet gleichzeitig mit dem Gemeinderathsmandate.

Im Falle der Auflösung des Gemeinderathes behalten die gewählten Functionäre ihr diesfälliges Amt bis zur erfolgten Neuwahl durch den neugewählten Gemeinderath.

Im Falle des Erlöschens der Function eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses oder eines Stellvertreters aus was immer für einem Grunde nimmt der Gemeinderath in kürzester Zeit die Neuwahl vor.

§ 21. Directionsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss wählt unter dem Vorsthe des Bürgermeisters oder eines von demselben Delegierten mittels Stimmzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben und delegiert durch eine in gleicher Weise durchgeführte Wahl vier seiner Mitglieder in den Directionsausschuss. Zu dieser Wahl ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich. Wird die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so findet eine engere Wahl statt.

Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

In Fällen von Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos, wer in die engere Wahl einzubeziehen, beziehungsweise in derselben als gewählt zu betrachten ist.

Die Function der Mitglieder des Directionsausschusses endet gleichzeitig mit ihrer Function als Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

Im Falle des Erlöschens der Function eines Mitgliedes des Directionsausschusses aus was immer für einem Grunde nimmt der Verwaltungsausschuss unter gleichen Modalitäten die Neuwahl vor.

§ 22. Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses.

In den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses fallen:

- a) die Schaffung einer Geschäftsordnung für die Leitung und Verwaltung der Anstalt;
- b) die Vorberathung und Vorlage aller der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltenen Verwaltungs-Angelegenheiten;
- c) die Ernennung, Beförderung, Pensionierung und Entlassung der Beamten der Anstalt;
- d) die dauernde Übertragung von Agenden an Beamte der Gemeinde Wien im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
- e) die Überwachung der Geschäftsgebarung und die Entscheidung in Berufungsfällen gegen Verfügungen des Anstaltsleiters;
- f) die Bewilligung nicht systemisirter und nicht zu dem laufenden Kanzleibedarfe gehöriger Auslagen, wie: Zulagen, Taggelder, Provisionen und Remunerationen an die Beamten und Organe der Anstalt;
- g) die fruchtbringende Anlage der Anstaltsgelder, die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Realitäten;
- h) Abschluss und Lösung von Rückversicherungsverträgen;
- i) die Bestimmung des Maximalbetrages der überhaupt anzunehmenden und der im eigenen Risiko zu behaltenden Versicherungssummen;
- k) die Feststellung und Abänderung der Prämientarife;
- l) die Festsetzung jener Beträge, die über das vorgeschriebene Maß hinaus zu Abschreibungen verwendet werden sollen, und die Beschlussfassung über die Verwendung des Betriebsüberschusses, soweit dies nicht schon durch die Satzungen bestimmt erscheint;
- m) die regelmäßige Controle der Geschäftsführung in allen ihren Zweigen, die Scontrierung der Cassen, die Prüfung der Rechnungen.

§ 23. Wirkungskreis des Directionsausschusses.

Alle übrigen, insbesondere die laufenden Agenden bei der Abwicklung der Anstaltsthätigkeit, soweit dieselben nicht durch die Geschäftsordnung dem leitenden Beamten zur selbständigen Behandlung zugewiesen sind, werden durch den Directionsausschuss besorgt, welchem der Vor-

sitzende des Verwaltungsausschusses und dessen Stellvertreter vorstehen, und dem weiters vier aus diesem Ausschusse gewählte Mitglieder angehören.

Insbesondere obliegt dem Directionsausschusse:

- a) die Vorberathung und die Vorlage aller dem Verwaltungsausschusse zur Entscheidung zugewiesenen Verhandlungsgegenstände;
- b) die Vertretung der Anstalt nach außen und die Maßnahmen zur Wahrung des Interesses der Anstalt in Streitfällen;
- c) die Bestellung von nicht dem Beamtenstatus angehörigen Organen der Anstalt;
- d) die Ausstellung von Legitimationen an Beamte und Organe der Anstalt;
- e) die Bewilligung von Gehaltsvorschüssen an Beamte und Diener der Anstalt.

§ 24. Capitalsanlage.

Das Vermögen der Anstalt darf nur angelegt werden: 1. In zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Wertpapieren. 2. In inländischen zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben. 3. In inländischen pupillarsicheren Hypotheken. 4. In Einlagen bei inländischen Sparcassen. 5. Im Escompte solcher Wechsel, welche sich zum Escompte bei der Österreichisch-ungarischen Bank eignen. 6. In Darlehen auf eigene Lebensversicherungspolizzen, jedoch keinesfalls über den Betrag des Rückkaufswertes. 7. In Darlehen auf die sub 1 angeführten Werteffecten, und zwar nur bis zum Betrage von achtzig Percent des börsemäßigen Courswertes, welcher Betrag jedoch bei verloszbaren Papieren den nach dem Verlosungsplane abzüglich der Gebühren entfallenden Mindestbetrag nicht übersteigen darf. 8. In Darlehen an inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bei welchen die Aufnahme fremder Gelder an die statutenmäßige Bedingung geknüpft ist, daß dieselben nicht die Höhe der eingezahlten haftungspflichtigen Einlagen überschreiten. 9. In Cautionsdarlehen an Versicherte. 10. In Einlagen bei accreditirten inländischen Creditinstituten im Contocorrentgeschäfte oder gegen Cassascheine, jedoch nur insoweit, als die Führung der Geschäfte die Bereithaltung disponibler Mittel erfordert.

§ 25. Staatsaufsicht.

Die Anstalt unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der jeweilig bestehenden Gesetze und Vorschriften. Zur unmittelbaren Beaufsichtigung derselben kann von der Staatsverwaltung ein landesfürstlicher Commissär bestellt werden. Bezüglich der Buch- und Rechnungsführung, sowie der Aufstellung des Rechnungsabschlusses und der Erstattung und Veröffentlichung des Rechenschaftsberichtes haben die einschlägigen Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, Anwendung zu finden.

§ 26. Staatliche Genehmigung.

Der staatlichen Genehmigung sind vorbehalten:

1. Die Feststellung oder Abänderung der Satzungen und Versicherungsbedingungen, der Rechnungsgrundlagen, der Grundsätze für die Berechnung der Reserven und Nettoprämien.
2. Die Feststellung der Modalitäten der Auflösung, insbesondere der Art und Weise, wie die Geschäfte der sich auflösenden Anstalt abgewickelt und die den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen sichergestellt werden sollen.
3. Jedes Übereinkommen, durch welches der Versicherungsbestand der Anstalt in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen in was immer für einer Form an eine andere Gesellschaft übertragen, respective ein solcher Versicherungsbestand von einer anderen Anstalt übernommen wird.

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§ 27. Versicherungsvertrag.

Durch den Versicherungsvertrag verpflichtet sich die Anstalt zu bestimmten Leistungen im Falle des Ablebens oder im Falle des Erlebens von im vorhinein bestimmten Terminen oder endlich im Falle des Eintrittes der Invalidität gegen bestimmte, vom Versicherungsnehmer ein einzigesmal oder wiederkehrend zu leistende Zahlungen (Prämien).

§ 28. Versicherungsantrag.

Die Grundlage des Versicherungsvertrages bildet der auf den gedruckten Formularen der Anstalt aufgenommene Antrag und etwaige Nachträge zu demselben.

Der Versicherungsnehmer haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben selbst dann, wenn deren Text von einer anderen Person niedergeschrieben worden ist.

Die Verpflichtungen der Anstalt werden ausschließlich durch den Inhalt der Police, durch die Versicherungsbedingungen und die eventuell schriftlich hiezu ertheilten Nachträge bestimmt.

§ 29. Prämienzahlung.

Die Leistungen des Versicherungsnehmers können in einmaligen oder jährlichen Prämien oder unterjährigen Raten abgestattet werden. Mit der Zahlung der ersten Prämie werden auch die Aufnahmsgebühren, mit den einzelnen Prämienraten etwaige Nebengebühren (Stempel, Porti, Zuschlagprämien) eingehoben.

Falls der Versicherungsnehmer sich weigert, die Police anzunehmen, ist derselbe dennoch zur Zahlung der ersten Jahresprämie sammt allen Nebengebühren verpflichtet. Die Prämienzahlungen sind im vorhinein und längstens innerhalb 30 Tagen nach dem Fälligkeitstage an die Anstalt zu leisten.

Diese ist nicht verpflichtet, an die Entrichtung fälliger Prämien zu mahnen; es kann auch gegen die Folgen veräumter Prämienzahlung keinesfalls der Einwand erhoben werden, daß die Anstalt in anderen Fällen Zahlungsaufforderungen habe ergehen oder die Prämien habe einheben lassen. Jede Leistung des Versicherungsnehmers wird durch eine mit der facsimilierten Unterschrift des leitenden Beamten und der handschriftlichen Namensfertigung des die Zahlung entgegennehmenden Anstaltsorganes versehene Quittung bescheinigt.

§ 30. Altersbestimmung.

Der Prämienbemessung wird jenes Alter in vollen Jahren zugrunde gelegt, welches dem dem Tage des Beginnes der Versicherung zunächst liegenden Geburtstage entspricht.

Wenn es sich herausstellt, daß der Versicherungsnehmer im Antrage das Alter des Versicherten zu Ungunsten der Anstalt unrichtig angegeben hat, so wird, wenn die Altersdifferenz kleiner als fünf Jahre ist und wenn das wirkliche Alter beim Abschlusse der Versicherung 60 Jahre nicht überstieg, die Versicherungssumme nach dem Verhältnisse der Tarifprämie des angegebenen zu jener des richtigen Alters vermindert.

War jedoch die Altersdifferenz größer als fünf Jahre oder überstieg das Alter beim Eintritt 60 Jahre, so hat die Anstalt die Wahl, entweder das vorstehende Verfahren eintreten zu lassen oder die Versicherung unter Rückzahlung der vollen Prämienreserve aufzuheben.

Ergibt sich ein Altersunterschied zu Gunsten der Anstalt, so wird eine Rückvergütung nicht geleistet; die etwa künftig noch zu zahlenden Prämien werden jedoch dem tatsächlichen Alter entsprechend richtiggestellt.

§ 31. Beginn der Haftung.

Die Haftung der Anstalt beginnt an dem in der Police festgesetzten Zeitpunkte, jedoch nur dann, wenn der in der Police quittierte Prämienbetrag tatsächlich bezahlt wurde.

War der Versicherte zur Zeit der Übernahme der Police schon gestorben oder an einem seit Einreichung des Antrages eingetretenen lebensgefährlichen Leiden erkrankt, so ist die Versicherung ungiltig.

§ 32. Wegfall der Haftung der Anstalt.

Die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Vertrage kann von der Anstalt verweigert werden:

1. Wenn der Bezugsberechtigte zur Begründung seiner Ansprüche oder zur Erhebung von Zahlungen gefälschte Documente beibringt, oder wenn derselbe gerichtlich überwiesen wurde, absichtlich eine Handlung verübt oder verursacht zu haben, welche unmittelbar oder mittelbar eine Lebensverkürzung des Versicherten herbeiführte. In diesem Falle verliert der Bezugsberechtigte jeden Anspruch aus dem Versicherungsvertrage. 2. Wenn der Versicherte während oder infolge seiner Anwesenheit in einem außereuropäischen Lande stirbt, ohne die Einwilligung der Anstalt zur Ausdehnung der Versicherung auf dieses Land eingeholt zu haben. 3. Wenn der Versicherte wegen eines nichtpolitischen Verbrechens mit dem Tode bestraft wurde. 4. Wenn der Versicherte im Laufe der ersten 3 Jahre des Bestandes der Versicherung durch Zweikampf oder Selbst-

mord endet oder infolge einer von ihm versuchten oder verübten verbrecherischen Handlung sein Leben einbüßt. 5. Wegen Altersdifferenz nach § 30, Absatz 3.

In den Fällen 2 bis 5 wird die volle Prämienreserve der Versicherung zur Auszahlung gebracht.

§ 33. Außerkrafttreten der Versicherung.

Der Versicherungsvertrag tritt außer Kraft:

1. Wenn es sich innerhalb der ersten fünf Jahre des Bestehens der Versicherung herausstellt, daß der Versicherungsnehmer in dem Versicherungsantrage die auf Annahme desselben wesentlichen Einfluß übenden Fragen unwahr beantwortet, beziehungsweise unwahre Angaben gemacht hat. In diesem Falle geht jeder Anspruch aus dem Versicherungsvertrage verloren.

Nach fünf Jahren ist die Polizze in Bezug auf die Angaben des Antrages, soweit dieselben nicht das Alter des Versicherten betreffen (§ 30) unanfechtbar.

2. Wenn der Versicherte wegen eines nicht politischen Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wird. In diesem Falle wird die volle Prämienreserve der Versicherung rückerstattet.

3. Wenn eine fällige Prämie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen bezahlt wird.

§ 34. Reactivierung.

In diesem letzten Falle wird jedoch die Versicherung innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstage der nicht mehr bezahlten Prämienrate über schriftliches Ansuchen des Versicherungsnehmers gegen Bezahlung der rückständigen Prämien und eines Strafbetrages von 6 Percent der Jahresprämie, welcher in gleichen Theilbeträgen mit den innerhalb eines Jahres fälligen Prämienraten entrichtet werden kann, wieder in Kraft gesetzt.

Es ist der Entscheidung der Anstalt vorbehalten, die Reactivierung noch bis zur Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstage der nicht mehr bezahlten Prämienrate gegen neuerliche ärztliche Untersuchung und Abgabe einer Nachtragserklärung, im übrigen unter den gleichen Bedingungen wie vorher durchzuführen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung hat der Versicherte zu tragen.

Die Versicherung tritt erst in dem Augenblicke wieder in Kraft, da der Versicherungsnehmer eine diesbezügliche Erklärung der Anstalt erhalten und die laufende Prämie bezahlt hat.

§ 35. Unverfallbarkeit der Versicherung.

Wenn die Prämien der Versicherung bereits durch drei volle Jahre bezahlt worden sind, ehe dieselbe wegen Prämienrückstandes außer Kraft getreten ist, so kann der Versicherungsnehmer, wenn er auf die Reactivierung unter den obigen Bedingungen verzichtet oder ein diesbezügliches Ansuchen abschlägig beschieden wurde, binnen Jahresfrist, vom Tage der Fälligkeit der nicht bezahlten Prämie an gerechnet, den Rückkauf oder die Reduction der Polizze verlangen.

Wird in einem solchen Falle der Rückkauf der Polizze nicht innerhalb dieser Frist ausdrücklich angesprochen, so geht die Versicherung stillschweigend in eine prämienfreie Versicherung gleicher Art und Fälligkeit mit verminderter Versicherungssumme über.

§ 36. Rückkauf.

Wenn die Prämien einer Polizze mindestens drei Jahre hindurch bezahlt wurden, gewährt die Anstalt das Recht des Rückkaufes für Capitalsversicherungen aller jener Combinationen, bei denen eine Auszahlung jedenfalls erfolgen müßte, falls die Versicherung nicht vorzeitig außer Kraft gesetzt würde. Der Rückkaufsbetrag beträgt 90 Percent der für den Tag der Prämieinstellung gerechneten Prämienreserve und wird nur gegen Rückstellung der Polizze und der zuletzt eingelösten Prämienquittung zur Auszahlung gebracht.

§ 37. Reduction.

Über Verlangen des Versicherungsnehmers oder im Falle des § 35, Absatz 2, auch ohne ausdrückliches Verlangen wird jede Versicherung, für welche mindestens durch drei Jahre die Prämie bezahlt wurde, im Falle der Einstellung der Prämienzahlung durch Verminderung der Versicherungssumme reducirt. Die Reductionspolizze wird jederzeit gegen Rückstellung der ursprünglichen Polizze und der zuletzt eingelösten Prämienquittung ausgefolgt.

Der Reductionsbetrag wird bei gemischten Versicherungen und solchen auf den Erlebensfall gefunden, indem die ursprüngliche Versicherungssumme im Verhältnisse der Zahl der gezahlten

Prämien zur Gesamtzahl der vom Beginn der Versicherung bis zur Fälligkeit einzuzahlenden Prämien vermindert wird, bei allen übrigen Versicherungen, indem die volle Prämienreserve der Versicherung als einmalige Bruttzahlung für eine Versicherung derselben Art verwendet wird, wobei das Alter am Tage der Reducierung der Rechnung zugrunde gelegt wird.

§ 38. Bestimmungen für den Kriegsfall.

Wenn der Tod eines auf den Todesfall Versicherten im Kriege oder infolge von Verletzungen oder Krankheiten, welche er sich im Kriege zugezogen hat, eintritt, so bezahlt die Anstalt, sofern die Versicherung zur Zeit der Kriegserklärung mindestens sechs Monate in Kraft gestanden war, bei wehrpflichtigen Personen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr die halben, bei landsturmpflichtigen Personen die vollen Versicherungssummen, jedoch für alle ein Leben betreffenden Capitalversicherungen zusammen höchstens 10.000 Kronen Capital, für alle ein Leben betreffenden Überlebensrenten zusammen höchstens 1000 Kronen Rente.

Bei Aussteuerversicherungen und Versicherungen mit bestimmter Verfallszeit bezieht sich der Maximalbetrag von 10.000 Kronen auf die rückzustellende Reserve und wird auf Grund dieser der später zur Auszahlung gelangende Capitalbetrag bestimmt.

Bestehen auf das Leben einer Person mehrere Versicherungen, so werden die einzelnen Versicherungen in der Reihenfolge des Abschlusses bis zu dem obigen Maximalbetrage liquidirt; Policen von gleichem Ausstellungsdatum werden hiebei als eine einzige Police betrachtet, und es bestimmt sich die Verbindlichkeit der Gesellschaft bezüglich dieser Policen nach dem Verhältnisse der versicherten Summen. Rückfichtlich desjenigen Theiles der Versicherungssumme, welche den Maximalbetrag übersteigt, bleibt dem Begünstigten das Recht auf die Prämienreserve, beziehungsweise auf Ausstellung einer Reductionspolice nach den diesbezüglichen Bestimmungen gewahrt.

Sollte der Tod des Versicherten nicht nachgewiesen werden können und derselbe zu den im Kriege Vermissten gehören, so wird der Tod erst dann als erwiesen betrachtet, wenn der Versicherte durch ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntnis als todt erklärt wird.

Die Übernahme des Kriegsrisicos für Berufsmilitär bleibt besonderen Vereinbarungen mit der Anstalt vorbehalten; falls solche nicht getroffen wurden, wird im Kriegssterbefalle nur die Prämienreserve der Versicherung rückerstattet.

§ 39. Belehnung.

Die Anstalt belehnt gegen angemessene Verzinsung alle rückkaufbaren Policen bis zur Höhe des Rückverkaufswertes. Dem Ansuchen um Belehnung ist die Police, auf welcher die Belehnungsclausel vorgemerkt wird, und die zuletzt eingelöste Prämienquittung beizulegen. Die Zinsenzahlung erfolgt anticipativ und in gleichen Raten wie die Prämienzahlung.

Das Darlehen wird von jeder Auszahlung, welche die Anstalt auf Grund der durch die Police übernommenen Verbindlichkeiten zu leisten hat, in Abzug gebracht. Für die Zahlung der Zinsen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Zahlung der Prämien.

§ 40. Eintritt des versicherten Ereignisses.

Sobald das versicherte Ereignis eingetreten ist, muß der Anstalt hievon Anzeige erstattet werden, und sind folgende Documente beizubringen: 1. die Police sammt der zuletzt eingelösten Prämienquittung; 2. der legale Taufschein, beziehungsweise Geburtsnachweis, falls derselbe nicht schon früher vorgelegt wurde; 3. je nach Art der Versicherung der legale Todtenschein, der nach speciellen Bestimmungen zu erbringende Invaliditätsnachweis, die legale Lebensbestätigung; 4. bei Todfallsversicherungen über Verlangen der Anstalt ein von dem behandelnden Arzte geschriebener Bericht über den Verlauf der letzten Krankheit.

Innerhalb eines Monats nach Beibringung dieser Documente steht der Anstalt das Recht zu, weitere Aufklärungen und Nachweise zu verlangen. Innerhalb eines Monats nach Beibringung sämtlicher von der Anstalt verlangten Documente hat diese die Liquidierung der versicherten Summe anzuordnen oder aber die Bezugsberechtigten zu verständigen, ob und welche Umstände bestehen, auf Grund deren gemäß den Versicherungsbedingungen oder dem Wortlaute der Police die Auszahlung der versicherten Summe verweigert wird.

Bei Policen, welche zahlbar an den Inhaber oder Überbringer lauten, hat die Anstalt bei Fälligkeit derselben das Recht, aber nicht die Pflicht, den Nachweis über die Rechtmäßigkeit des Besizes zu verlangen und zu prüfen. Bei der Auszahlung der versicherten Summe werden außer

dem Quittungstempel nur die etwa rückständigen Prämien und Zinsrenten, sowie etwa ausstehende Darlehensbeträge in Abzug gebracht.

§ 41. Amortisation.

Wenn die Originalpolizze in Verlust geräth, hat der Versicherungsnehmer die Amortisation des betreffenden Documentes bei dem competenten Gerichte auf eigene Kosten zu bewerkstelligen.

Die Ausstellung eines Duplicates oder die Auszahlung der versicherten Summe kann nur nach vollständiger Beendigung des Amortisationsverfahrens beansprucht werden.

§ 42. Verfahren bei Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche zwischen der Anstalt einerseits und dem Versicherungsnehmer oder Bezugsberechtigten andererseits aus dem Versicherungsvertrage entstehen, gehören zur Competenz der zuständigen Gerichte in Wien.

§ 43. Verjährung.

Die aus der Polizze erwachsenen Rechte verjähren, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung oder bei nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Aufhören derselben, in diesem Falle jedoch nicht längstens fünf Jahre nach ihrer Entstehung bei der Anstalt geltend gemacht werden.

Im Falle einer Ablehnung der geltend gemachten Ansprüche von Seite der Anstalt verjähren diese Ansprüche, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ablehnung an gerechnet, die gerichtliche Klage eingebracht wurde.

III. Besondere Bedingungen für die Versicherung von Invaliditäts- und Altersrenten, sowie Witwenpensionen Activer.

§ 44. Versicherung von Invaliditäts- und Altersrenten, sowie Witwenpensionen Activer.

Für die Versicherung von „Invaliditäts- und Altersrenten“ (Tarif III d), sowie von „Witwenpensionen Activer“ (Tarif III e) sind außer den vorstehenden allgemeinen Bedingungen noch folgende ergänzende Bestimmungen maßgebend:

Zur Versicherung zugelassen werden Berufsthätige aller Stände, welche nicht besonderen Berufsgefahren unterliegen. Die Entscheidung darüber steht dem Directionsausschusse zu. Die Aufnahme ist von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung über die Befähigung des Versicherungswerbers zur dauernden Ausübung der Berufsthätigkeit abhängig und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Wenn die Prämien nicht vom Versicherten selbst, sondern ganz oder zum Theile von dem Unternehmer (Dienstgeber) bezahlt werden, ist dies im Antrage besonders anzuführen.

Zur Versicherung für den Fall der Invalidität gelangen gleichbleibende oder steigende Invaliditätsrenten und nur in Verbindung mit Altersrenten. Dabei stellt die Altersrente den Höchstbetrag der steigenden Invaliditätsrente dar.

§ 45. Die Altersrenten.

Der Zeitpunkt des Anfalles der Altersrente wird im allgemeinen auf 10, 15, 20, 25, 30, 35 oder 40 Jahre nach dem Eintritte in die Versicherung festgesetzt. Ausnahmsweise kann auch die Wahl einer anderen Laufzeit zugestanden werden.

Die versicherte Altersrente darf im allgemeinen höchstens zwei Drittel des gesammten declarirten Einkommens betragen. Über dieses Ausmaß darf nur mit Beschluß des Directions-ausschusses hinausgegangen werden.

§ 46. Die Invaliditätsrenten.

Der Percentfuß, mit welchem die Rente im Falle der Invalidisierung im ersten Jahre fällig würde, sowie der Percentfuß der jährlichen Steigerung können beliebig mit der Beschränkung gewählt werden, daß durch eine gleichmäßige Steigerung das Ausmaß der versicherten Altersrente in dem gewählten Zeitpunkte erreicht wird. Die Prämien werden bis zur Fälligkeit der Invaliditätsrenten, längstens aber bis zum Beginne der Altersrente gezahlt.

§ 47. Witwenpensionen Activer.

Witwenpensionen werden im allgemeinen nur im gleichbleibenden Betrage versichert.

Die Prämienzahlung dauert bis zum Eintritte der Invalidität oder des Todes des Versorgers, längstens aber durch eine im vornhinein bestimmte Zahl von Jahren; sie hört selbstverständlich mit dem Tode der Begünstigten auf. Die Höhe der Prämie ist von dem Alter beider Ehegatten und der im vornhinein bestimmten Maximaldauer der Prämienzahlung abhängig. Zur Versicherung zugelassen werden nur solche Paare, bei welchen die Frau nicht mehr als 20 Jahre jünger und nicht mehr als 15 Jahre älter als der Mann ist.

§ 48. Carenzzeit.

Für die Invaliditätsrenten- und Witwenpensionen ist eine dreijährige Carenz vorgesehen, so daß in dem Falle, als die Invalidifizierung, beziehungsweise das Ableben des Versorgers innerhalb der ersten drei Jahre der Versicherung eintreten würde, die eingezahlten Prämien rückerstattet werden und ein Anspruch auf die betreffende Rente nicht vorhanden ist.

§ 49. Einstellung der Prämienzahlung.

Wenn nach dreijährigem Bestande der Versicherung der Versicherte, welcher die Prämien aus eigenen Mitteln leistete, die weitere Zahlung derselben einstellt, bleibt ihm das Recht auf eine Reductionspolizze nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37 gewahrt.

§ 50. Entschädigung des prämienzahlenden Unternehmers (Dienstgebers).

Wenn der Versicherte die Prämien nicht aus eigenen Mittel leistet, sondern der Unternehmer (Dienstgeber) die Zahlung derselben ganz oder theilweise auf sich genommen hat, so bleibt nach dreijährigem Bestande der Versicherung dem Unternehmer (Dienstgeber) das Recht auf den aliquoten Theil der Prämienreserve, welcher seinem Antheile an der Prämienzahlung entspricht, gewahrt. Dieser Betrag kann entweder zur Sicherung von Pensionsansprüchen für einen Neueintretenden verwendet werden oder auch hinausgezahlt werden, falls durch eine neuerliche ärztliche Untersuchung der günstige Gesundheitszustand des Versicherten constatirt worden ist. In diesem Falle werden 90 Percent des betreffenden Theiles der Prämienreserve zur Anrechnung gebracht, beziehungsweise hinausgezahlt. Wenn jedoch der Unternehmer (Dienstgeber) auf dieses Recht zu gunsten des Versicherten entweder vom Beginne der Versicherung oder von einem späteren Zeitpunkte an verzichtet, so muß dies in der Polizze besonders vorgemerkt werden.

§ 51. Fortdauer der Versicherung beim Verlassen des Postens.

Der Versicherte kann beim Verlassen seiner Stellung in Bezug auf den ihm verbleibenden Theil des Rentenanspruches die Reduction gegen Einstellung der Prämienzahlung verlangen, falls die Versicherung bereits drei Jahre in Kraft gestanden, oder die Versicherung dieses Theiles des Rentenanspruches gegen Fortbezahlung des von ihm bisher geleisteten Prämientheiles aufrecht belassen; es kann die Versicherung auch in dem vollen ursprünglichen Ausmaße fortbestehen bleiben, wenn der volle, dem früheren Unternehmer (Dienstgeber) in Anrechnung gebrachte Reserve-theil von Seite des Versicherten selbst oder von Seite des neuen Unternehmers (Dienstgebers) eingezahlt und fernerhin die volle bisherige Prämie an die Anstalt geleistet wird.

§ 52. Reactivierung.

Wenn der Versicherte beim Verlassen eines Dienstverhältnisses die Prämienzahlung einstellt und binnen Jahresfrist erklärt, dieselbe wieder aufnehmen und die rückständigen Prämien nachzahlen zu wollen, und den Nachweis erbringt, daß er wegen zeitweiliger Erwerbslosigkeit nicht in der Lage war, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, so wird die Versicherung ohne die Anwendung der Bestimmungen des § 34 über Strafzahlung nur gegen neuerliche ärztliche Untersuchung, von welcher über Beschluß des Directionsausschusses ebenfalls Umgang genommen werden kann, wieder in Kraft gesetzt.

§ 53. Bestimmungen für Unfall und Kriegsfall.

Tritt die Berufsunfähigkeit infolge eines Unfalles oder infolge von Verletzungen und Erkrankungen ein, welche der Versicherte im Kriege erworben, so wird die Invaliditätsrente nicht liquidirt, sondern die volle vorhandene Prämienreserve rückerstattet oder nach Wunsch des

Versicherten für eine reducierte Rente nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37 in Anrechnung gebracht. Dabei wird als Unfall die zufällige von dem Willen des Versicherten unabhängige, plötzliche und unmittelbare Einwirkung einer äußeren mechanischen Gewalt verstanden, welche eine Beschädigung des Körpers zur Folge hat. Körperschäden, die durch Verbrennung und Blüßschlag entstanden sind, werden ebenfalls als durch Unfall verursacht, anerkannt. Bei der Versicherung von Witwenpensionen Activer gelten rücksichtlich der Maximalrente die Bestimmungen für den Kriegsfall nach § 38.

§ 54. Unfall der Invaliditätsrente und Aufhören der Prämienzahlung.

Die Anweisung der Invaliditätsrente unter gleichzeitigem Aufhören der Prämienzahlung vor dem in der Police festgesetzten Zeitpunkte für den unbedingten Beginn der Rentenzahlung, sowie das Aufhören der Prämienzahlung bei einer Witwenpensions-Versicherung vor dem in der Police festgesetzten Zeitpunkte, bis zu welchem längstens die Prämie zu zahlen ist, ist von der Constatierung der eingetretenen Invalidität abhängig.

§ 55. Die Berufsinvalidität.

Als Invalide gilt derjenige, welcher die infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes eingetretene dauernde Unfähigkeit zur ferneren Ausübung seiner Berufstätigkeit nachweist.

Dieser Nachweis wird zunächst durch eine schriftliche Bestätigung jenes Unternehmers (Dienstgebers), in dessen Diensten der Versicherte zuletzt gestanden, erbracht.

Dem Directionsausschusse steht es zu, die ärztliche Untersuchung durch einen, wenn nöthig durch zwei Vertrauensärzte anzuordnen und festzustellen, ob die Invalidität nach obiger Definition thatsächlich besteht, eventuell nach § 40 weitere Aufklärungen und Nachweise zu verlangen.

Der Directionsausschuß entscheidet, ob die behauptete Invalidität und die Haftpflicht der Anstalt thatsächlich vorhanden ist oder nicht.

§ 56. Schiedsgericht.

Wird der Versicherte mit seinen Ansprüchen abgewiesen, so steht es ihm frei, die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu verlangen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgiltig und der Versicherte begibt sich des Rechtes, gegen diese Entscheidung irgendwie Berufung einzulegen. Für die Einsetzung des Schiedsgerichtes, sowie für die Wirksamkeit des Schiedspruches sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113, VI. Theil, IV. Abth. C.-P.-D. maßgebend.

§ 57. Kosten der Invaliditäts-Erklärung.

Die Kosten der Invaliditäts-Erklärung sind gewöhnlich von der Anstalt, im Falle der Versicherte an das Schiedsgericht appelliert hatte und abgewiesen wurde, vom Versicherten zu tragen.

§ 58. Rentenzahlung.

Die Renten werden in vierteljährigen Raten zur Auszahlung gebracht, und zwar die erste Rate bei den Invaliditätsrenten- und Witwenpensionen drei Monate nach der Anmeldung, beziehungsweise nach dem Eintritte des versicherten Ereignisses, bei den Altersrenten an dem in der Police festgesetzten Zeitpunkte.

Die Satzungen und Versicherungs-Bedingungen wurden vom k. k. Ministerium des Innern mit den Erlassen vom 13. Juli und vom 11. December 1898 genehmigt.

Die Führung der Titel „Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt“ und „Kaiser Franz Josef-Jubiläumssond“ wurde durch Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Kaisers zufolge Statthalterei-Erlasses vom 18. Juli 1898 bewilligt.

Die Tarife der Anstalt für die Ablebens-, Erlebens- und Renten-Versicherungen wurden vom k. k. Ministerium des Innern zufolge Erlasses vom 4. October, die Tarife für die Versicherung von Invaliditäts- und Altersrenten, sowie Witwenpensionen Activer zufolge Erlasses vom 12. December genehmigt.

Mit Beschluß vom 8. Juli 1898 stellte der Stadtrath im 1. Stock des Bürgerhospitalfondshauses, I., Schottenring Nr. 30, Zelinfagasse Nr. 11, Räumlichkeiten für die Directionskanzlei der Anstalt vom 1. November ab mietweise zur Verfügung.

Im Sinne der §§ 20 und 21 der Satzungen wählte der Gemeinderath am 22. Juli in den Verwaltungs-Ausschuß die Herren: Bärtl, Brauneiß, Dr. von Dorn, Graba, Mayer, Dr. Mayreder, Karl Johann Müller, Platter, Dr. Porzer, Schlögl, Schwarzmayer, Stehlik, Taubler, Dr. Vogler, Dr. Wähner. Als Stellvertreter wurden gewählt die Herrn: Deifel, Lorenz Müller und Reichert. Am gleichen Tage constituirte sich der Verwaltungs-Ausschuß, wählte zum Vorsitzenden Gemeinderath Dr. Wähner, zu dessen Stellvertreter Gemeinderath Dr. Vogler und entsendete in den Directions-Ausschuß die Gemeinderäthe: Graba, Mayer, Dr. Mayreder und Dr. Porzer. An Stelle des am 14. September 1898 verstorbenen Gemeinderathes Taubler wählte der Gemeinderath am 30. September 1898 Herrn Helbig in den Verwaltungs-Ausschuß.

Die für die Anstalt erforderlichen Beamten- und Dienerstellen wurden vom Gemeinderathe mit Beschluß vom 28. October 1898 wie folgt systemisirt: eine definitive Directorstelle mit 2000 fl. Jahresgehalt, 500 fl. Quartiergeld und $\frac{1}{4}\%$ Antheil an den jährlichen Prämieeinnahmen (abzüglich der Rückversicherungen) bis zum Betrage von 2 Millionen Gulden, jedoch mindestens 500 fl. jährlich; zwei definitive Beamtenstellen mit je 1200 fl. Jahresgehalt und je 400 fl. Quartiergeld, vier provisorische Beamtenstellen und zwar zwei mit einem Jahresgehälte von je 800 fl., zwei mit einem Jahresgehälte von je 600 fl., eine provisorische Dienerstelle mit einem Jahresgehälte von 540 fl. Die provisorischen Stellen sind unter der Bedingung einer dreimonatlichen Kündigung zu besetzen. Der Verwaltungs-Ausschuß, zu dessen Wirkungskreis gemäß § 22 der Satzungen die Ernennung, Beförderung, Pensionierung und Entlassung der Beamten der Anstalt gehört, nahm in seiner Sitzung vom 20. October die erforderlichen Beamtenernennungen vor. Zum Director der Anstalt wurde der behördlich autorisirte Versicherungs-Techniker Dr. Gustav Rosmanith, bis dahin Leiter des mathematischen Bureaus der Versicherungs-Gesellschaft „Allianz“, ernannt.

Die Heranziehung von Bediensteten der Gemeinde Wien als Hilfsorgane der Anstalt wurde vom Stadtrathe mit Beschluß vom 25. October 1898 bewilligt. In jedem Gemeindebezirke Wiens wurde in der Kanzlei des Bezirks-Ausschusses eine Filiale der Anstalt errichtet.

Der im § 6 der Satzungen erwähnte Gründungsfond von 20.000 fl. wurde abzüglich der schon früher für Vorarbeiten flüßig gemachten Beträge vom Stadtrathe mit Beschluß vom 24. November der Anstalt ausgefolgt; die Flüßigmachung des vom Gemeinderathe der Anstalt gewidmeten Sicherheitsfondes von 500.000 fl. erfolgte gemäß dem Stadtrathsbeschlusse vom 29. November.

Am 1. December 1898, wurde vom Bürgermeister im Beisein der als Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern erschienenen Herren k. k. Hofrath Dr. Josef Wolf und k. k. Ober-Inspector Dr. Ernst Blaschke, ferner der Spitzen der communalen Verwaltung, des Verwaltungs-Ausschusses, der Beamten, Vertrauensärzte und Hilfsorgane der Anstalt die „Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt“ feierlich eröffnet.

